

FÜR DIE EINREICHUNG DES VORDRUCKS UNICO MINI UND FÜR DIE ZAHLUNG DER FÄLLIGEN STEUERN WERDEN DIESELBEN MODALITÄTEN UND DIESELBEN FRISTEN ANGEWENDET, DIE FÜR DEN ORDENTLICHEN VORDRUCK UNICO NATÜRLICHE PERSONEN VORGEGEHEN SIND.

1. WIE WIRD DIE ERKLÄRUNG EINGEREICHT

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Vordruck UNICO MINI 2010 allein auf telematischem Wege direkt oder durch einen zugelassenen Vermittler einzureichen.

Von dieser Verpflichtung befreite Steuerzahler können den Vordruck UNICO MINI 2010 in Papierform einreichen. Es handelt sich um folgende Steuerzahler:

- Obwohl diese Einkommen haben, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können, können sie den Vordr. 730 nicht einreichen, da sie keinen Arbeitgeber haben oder nicht Inhaber einer Pension sind;
- solche, die bei Einreichung der Erklärung keinen Steuersubstituten haben, weil das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Steuerpflichtigen, die zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, sind gehalten, den Vordruck UNICO MINI 2010 wie folgt einzureichen:

- Direkt auf dem telematischen Wege mit dem Service Entratel oder Internet;
- über die Büros der Agentur der Einnahmen, die für die telematische Übermittlung sorgen;
- über ermächtigte Vermittler (Freiberufler, Berufsvereinigungen, CAF, sonstige Ermächtigte).

Die Steuerpflichtigen, die nicht zur telematischen Einreichung verpflichtet sind, können den Vordruck UNICO MINI 2010 außer mit den oben beschriebenen Modalitäten auch bei den Postämtern abgeben.

2. WANN WIRD DIE ERKLÄRUNG VORGELEGT

Der Vordruck UNICO MINI 2010 muss innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- Vom 2. Mai 2010 bis 30. Juni 2010, wenn die Einreichung beim Postamt erfolgt;
- bis spätestens 30. September 2010, wenn die Einreichung auf telematischem Wege direkt vom Steuerzahler vorgenommen wird bzw. durch einen Vermittler, der zur Übermittlung der Daten zugelassen ist oder durch eine Zweigstelle der Agentur der Einnahmen erfolgt.

3. ZAHLUNGSFRISTEN

Alle aus der Erklärung resultierenden Saldozahlungen, einschließlich jener bezüglich der ersten Anzahlung, müssen bis zum 16. Juni 2010 bzw. bis zum 16. Juli 2010 mit einem Aufschlag von 0,40% als Zinsen geleistet werden.

Für die aus der Steuererklärung resultierenden Steuern, die nicht über dem Betrag von 12,00 Euro liegen, erfolgen weder Zahlungen noch der Ausgleich der einzelnen Steuern (IRPEF und Zuschläge).

4. AKONTOZAHLUNGEN

Für das Jahr 2010 geschuldete IRPEF-Akontozahlung

Nur wenn der in der Zeile RN34 „DIFFERENZ“ angegebene Betrag 51,65 Euro überschreitet, wird eine Anzahlung in Höhe von 99 Prozent dieses Betrags fällig.

Die auf diese Art und Weise ermittelte Akontozahlung ist wie folgt einzuzahlen:

- In einer einzigen Zahlung bis spätestens 30. November 2010, falls der geschuldete Betrag niedriger als 257,52 Euro ist;
- in zwei Raten, wenn der fällige Beitrag gleich oder höher 257,52 Euro ist, davon die erste Rate in Höhe von 40 Prozent bis zum 16. Juni 2010 bzw. bis zum 16. Juli 2010 mit einem Aufschlag von 0,40 Prozent als Zinsen und die zweite Rate der restlichen 60 Prozent bis zum 30. November 2010.

Für das Jahr 2010 wird außerdem die Anzahlung des kommunalen Zuschlags auf die Steuer für Einkommen natürlicher Personen fällig, für deren Festsetzung auf die zur Zeile RV17 gelieferte Anweisung verwiesen wird.

5. WIE WERDEN DIE ZAHLUNGEN GELEISTET

Alle Steuerpflichtigen müssen für die Zahlung der Steuern den Zahlungsvordruck F24 verwenden.

Die Steuerpflichtigen können die Zahlungen mit dem Papiervordruck leisten bzw. die telematischen Zahlungsmodalitäten unter Verwendung der Online-Serviceleistungen der Agentur der Einnahmen oder des Bank- und Postwesens anwenden.

6. RATENEINTEILUNG

Alle Steuerpflichtigen können die als Saldozahlung und Akontozahlung fälligen Summen in Monatsraten bis Ende November zahlen, mit Ausnahme der Anzahlung von November, die auf einmal gezahlt werden muss. Auf die in Raten aufgeteilten Beträge werden Zinsen in Höhe von 6 Prozent im Jahr fällig.

Raten	Einzahlung	Zinsen %	Einzahlung (*)	Zinsen %
1.	16. Juni	0,00	16. Juli	0,00
2.	30. Juni	0,16	02. August	0,16
3.	02. August	0,49	31. August	0,49
4.	31. August	0,82	30. September	0,82
5.	30. September	1,15	02. November	1,15
6.	02. November	1,48	30. November	1,48
7.	30. November	1,81		

(*) In diesem Fall muss der Betrag der Ratenzahlung um 0,40% erhöht werden.

7. AUSGLEICH

Der Steuerzahler hat für die aus der Erklärung hervorgehenden Steuerguthaben und Steuerschulden gegenüber den verschiedenen Besteuerungsbehörden (Staat, NISF / INPS, lokale Körperschaften, INAIL, ENPALS) die Möglichkeit, den Ausgleich vorzunehmen. Der Vordruck F24 muss jedenfalls von demjenigen, der den Ausgleich tätigt, vorgelegt werden, auch wenn der Endsaldo kraft des Ausgleichs Null ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG	3	8. ÜBERSICHT RN - Berechnung der IRPEF	14
1. Identifizierungsangaben und Steuerwohnsitz	3	9. ÜBERSICHT RV – Regionaler und kommunaler IRPEF-Zuschlag	20
2. FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN LEBEND	3	10. ÜBERSICHT RX – Ausgleich und Rückerstattungen	22
3. ÜBERSICHT RA – Einkünfte aus Grundbesitz	4	11. Zweckbestimmung von acht Promille und fünf Promille der IRPEF	22
4. ÜBERSICHT RB – Einkünfte aus Gebäudebesitz	5	12. Unterzeichnung der Erklärung	23
5. ÜBERSICHT RC – Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit	6	13. Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung	23
6. ÜBERSICHT RL – Sonstige Einkommen	7	Aufstellung – des regionalen IRPEF-Zuschlags 2009 24	
7. ÜBERSICHT RP – Aufwendungen und Ausgaben	8		

UNICO MINI 2010

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG

Achten Sie vor dem Lesen der Anleitung sorgfältig auf die auf dem Titelblatt wiedergegebenen Informationen, um zu prüfen, ob Sie im Besitz der Anforderungen sind und ob die Bedingungen zutreffen, die Ihnen die Verwendung dieses Vordrucks ermöglichen.

Diese Anleitung erteilt die Informationen für das Abfassen des Vordrucks UNICO MINI 2010, während für alle weiteren Vertiefungen auf den Vordruck UNICO natürliche Personen verwiesen wird.

Am Rande des Textes werden die besonderen oder die komplexe Berechnungsweisen erfordernden Erklärungssituationen hervorgehoben, bei denen der ordentliche Vordruck UNICO PF verwendet werden muss.

Was das Informationsblatt zur Bearbeitung der Personendaten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 aus dem Jahr 2003 und die Informationen hinsichtlich des telematischen Einreichungsservice der Erklärungen betrifft, wird auf den Teil I, Kapitel 8 bzw. auf den Teil III der Anleitung zum ordentlichen Vordruck UNICO verwiesen.

1. IDENTIFIZIERUNGSANGABEN UND STEUERWOHNSITZ

In den entsprechenden oben auf der ersten Seite des Vordrucks angebrachten Freiräumen den Nachnamen, den Vornamen und die Steuernummer des Steuerpflichtigen angeben.

ZUR BEACHTUNG: der Vordruck UNICO MINI 2010 darf nur von denjenigen abgefasst werden, die den Steuerwohnsitz ab dem 01. November 2008 bis zum Datum der Einreichung der Erklärung nicht geändert haben.

In der entsprechenden Zeile die Daten bezüglich der Gemeinde des Steuerwohnsitzes am Tag der Einreichung der Erklärung angeben. Die Katasternummer der Gemeinde ist der den Anleitungen des ordentlichen Vordrucks UNICO beigefügten Liste zu entnehmen. Diese Informationen sind für die Auffindung der Region und Gemeinde erforderlich, für welche der regionale bzw. kommunale Zuschlag fällig wird.

2. FAMILIENANGEHÖRIGE ZU LASTEN LEBEND

Die Angaben der Familienangehörigen, die im Jahre 2009 zu Lasten lebend waren, müssen in dieser Aufstellung eingetragen werden. Für die Steuerzahler mit Ehepartner, mit Kindern oder anderen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern sind andere Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen. Für die Ermittlung der Absetzung, die für die Aufwendungen der Familie zusteht, wird auf die Anleitungen der Zeilen RN6, RN7 und RN9 verwiesen. In steuerlicher Hinsicht sind jene Familienmitglieder als zu Lasten lebend zu betrachten, die im Laufe des Jahres 2009 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 2.840,51 Euro vor Abzug der absetzbaren Aufwendungen bezogen haben.

Im Rahmen des Einkommens von Euro 2.840,51 muss, wenn auch nicht im Gesamteinkommen enthalten, Folgendes berücksichtigt werden:

- Vergütungen, die von internationalen Körperschaften und Einrichtungen, von diplomatischen und konsularischen Vertretungen, von Missionen, vom Heiligen Stuhl und von Körperschaften, welche direkt von diesen und von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche geführt werden, bezogen wurden;
- die steuerbefreiten Quoten von Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, die in Grenzgebieten und sonstigen angrenzenden Ländern in einem dauerhaften und einzigen Arbeitsverhältnis von Subjekten, die im Staatsgebiet ansässig sind, geleistet wurden;
- das Unternehmenseinkommen oder das Einkommen aus selbständiger Arbeit, das der Ersatzsteuer bei Anwendung des für die „Mindestzahler“ vorgesehenen vereinfachten Systems, das vom Haushaltsgesetz 2008, Art. 1, Absätze 96 bis 117 eingeführt wurde, unterliegt.

Es können als zu Lasten lebende Familienangehörige, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder im Ausland wohnhaft sind, angesehen werden:

- Der Ehegatte, der weder rechtskräftig noch tatsächlich getrennt lebt;
- die Kinder (einschließlich der eigenen anerkannten Kinder, der Adoptiv-, Zieh-, bzw. Pflegekinder), unabhängig von der Überschreitung der festgelegten Altersgrenze, wenn sie studieren oder eine unbezahlte Lehrzeit machen.

Es können auch die folgenden weiteren Familienangehörigen als unterhaltsberechtig angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben oder dass sie von diesem nicht aus gerichtlichen Maßnahmen resultierende Unterhaltsbeihilfen beziehen: Der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner; die Kindeskinde; die Eltern (die natürlichen Eltern und die Adoptiveltern eingeschlossen); die Schwiegersöhne und Schwiagertöchter; der Schwiegervater und die Schwiegermutter; die Brüder und Schwestern (auch die Halbbrüder); die Großväter und Großmütter (die natürlichen) eingeschlossen.

Wenn Sie mehr als vier Zeilen verwenden, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus und denken Sie daran, das Kästchen „Vodr. N.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

ZUR BEACHTUNG: Wenn sich im Laufe des Jahres 2009 die Situation eines Familienangehörigen geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede Situation abfassen.

Come compilare il rigo relativo al coniuge

Zeile 1: Die Daten ihres Ehepartners anführen.

Spalte 1: Das Kästchen „C“ ankreuzen

Spalte 4 (Steuernummer): Die Steuernummer des Ehegatten angeben, auch wenn er nicht zu Ihren Lasten lebend ist.

Spalte 5 (Anzahl der Monate zu Lasten): Dieses Kästchen ist nur abzufassen, falls der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Eine „12“ eintragen, wenn der Ehepartner im Laufe des ganzen Jahres 2009 zu ihren Lasten lebend war. Bei einer Eheschließung, bei Ableben, bei einer rechtsgültigen und tatsächlichen Trennung, bei Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. bei Beendigung derselben in zivilrechtlicher Hinsicht im Laufe des Jahres 2009, ist die Anzahl der Monate anzugeben während welcher der Ehepartner zu ihren Lasten lebend war. Haben Sie zum Beispiel im Juni 2009 geheiratet, steht der Abzug für sieben Monate zu und infolge dessen ist in das Kästchen eine „7“ einzutragen.

Wie die Zeilen für die Kinder und die anderen Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 4:

In Zeile 2 sind die Daten des ersten Kindes anzuführen.

Spalte 1: Das Kästchen „F1“ ankreuzen, wenn das angeführte Familienmitglied das erste Kind ist und das Kästchen „F“ für die weiteren Kinder.

Spalte 2: Das Kästchen „A“ ankreuzen, falls es sich um ein anderes Familienmitglied handelt.

Spalte 3: Das Kästchen „D“ ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, braucht nicht auch das Kästchen 'F' angekreuzt werden. Eine Person wird als behindert betrachtet, wenn Sie im Sinne des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als solche anerkannt wurde.

Spalte 4 (Steuernummer): Die Steuernummer jedes einzelnen Kindes und der anderen Familienmitglieder anführen, die zu ihren Lasten lebend sind.

Die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und anderen Familienangehörigen muss auch angegeben werden, wenn die entsprechenden Absetzungen nicht genutzt werden, die hingegen ganz einem anderen Subjekt zugewiesen werden.

Nicht EU-Bürger, welche die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder beantragen, müssen im Besitz einer Urkunde sein, aus welcher der Familienstand hervorgeht. Diese Urkunde kann bestehen aus:

- a) Einer originalen Urkunde, die vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellt, in die italienische Sprache übersetzt und mit Sichtvermerk von Seiten des gebietsmäßig zuständigen Präfekten versehen wurde;
- b) einer Urkunde mit einer Anmerkung für Subjekte, die aus Ländern stammen, die das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) gleichwertigen Dokumenten des Ursprungslandes im Sinne der dort geltenden Gesetze, die vom italienischen Konsulat des Ursprungslandes in die italienische Sprache übersetzt und als übereinstimmend mit dem Original bestätigt wurden.

Spalte 5 (Anzahl der Monate zu Lasten lebend): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate während welcher der Familienangehörige zu Ihren Lasten lebend war und Ihnen infolgedessen der Abzug zusteht. Eine „12“ eintragen, falls der Familienangehörige während des ganzen Jahres 2009 zu ihren Lasten lebend war;

Spalte 6 (Kind unter drei Jahren): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Monate des Jahres, während welcher das zu Lasten lebende Kind noch nicht 3 Jahre alt war. Zum Beispiel für ein im Jahre 2008 geborenes Kind in das Kästchen '12' eintragen; für ein im Monat Mai 2009 drei Jahre alt gewordenes Kind '5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz der zustehenden Absetzung): Verwenden Sie dieses Kästchen für die Angabe der Prozentsatzes des Ihnen für jeden zu Lasten lebenden Familienangehörigen zustehenden Abzugs, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder nicht frei unter beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann. Leben die Eltern nicht rechtskräftig oder tatsächlich getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu 50% unter ihnen aufgeteilt werden.

Die Eltern können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass der volle Absetzbetrag jenem Elternteil zugeschrieben wird, der das höhere Einkommen erzielt, damit der Absetzbetrag bzw. ein Teil davon nicht vom Elternteil mit niedrigerem Einkommen in Anspruch genommen werden kann. Im Falle einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, steht die Absetzung - in Ermangelung eines Abkommens zwischen den Parteien - dem pflegeberechtigten Elternteil im Ausmaß von 100% zu. Sind beide Eltern pflegeberechtigt, steht sie beiden Eltern im Ausmaß von 50% zu. Auch in diesem Fall können die Eltern im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass der volle Absetzbetrag jenem Elternteil zugeschrieben wird, der das höhere Einkommen erzielt.

Der volle Absetzbetrag steht nur einem Elternteil zu, falls der andere Elternteil steuerlich zu Lasten des ersten lebt und steht in folgenden Fällen zu:

- Für die Kinder eines Steuerzahlers, dessen Ehepartner verstorben ist, falls dieser wieder geheiratet und sich anschließend nicht rechtskräftig und tatsächlich getrennt hat;
- für Adoptiv- Zieh- und Pflegekinder des Steuerzahlers, falls dieser verheiratet und nicht rechtsgültig und tatsächlich getrennt ist.

Für das erste Kind, besteht der Anspruch auf denselben Absetzbetrag wie für den zu Lasten lebenden Ehepartner, falls der andere Elternteil verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat bzw. das Kind ein Adoptiv- Zieh- oder Pflegekind eines einzelnen Elternteils ist, der nicht verheiratet ist oder falls er verheiratet ist, sich rechtsgültig und tatsächlich getrennt hat. In diesem Fall, ist in dieser Spalte der Buchstabe C einzutragen. Steht diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zu, ist Zeile 2 für die Monate der zustehenden Absetzung und Zeile 3 für die Monate abzufassen, für welche der Absetzbetrag des Ehepartners zusteht. Für den Zeitraum, in dem die Absetzung für das erste Kind zusteht, kann der Steuerzahler den Absetzbetrag, der für den Ehegatten vorgesehen ist, für das erste Kind in Anspruch nehmen. In dieser Spalte angeben:

- Für jedes unterhaltsberechtigte Kind :
 - '100', wenn der Abzug ganz beantragt wird;
 - '50', wenn der Abzug unter den Eltern aufgeteilt wird;
 - '0', wenn der Abzug ganz vom anderen Elternteil beantragt wurde;
 - den Buchstaben 'C' in der Zeile 2, wenn für das erste Kind der Abzug für den unterhaltsberechtigten Ehegatten für das ganze Jahr zusteht. Wenn dieser Abzug nicht für das ganze Jahr zusteht, muss die Zeile 2 für die Monate, für die der Abzug als Kind und die Zeile 3 für die Monate, für die der Abzug als Ehegatte zusteht, abgefasst werden;
- für jeden anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen :
 - '100', wenn die Belastung ganz zu tragen ist;
 - der Prozentsatz, wenn die Belastung auf mehreren Personen lastet. Es wird daran erinnert, dass der Abzug zu gleichen Teilen auf die Berechtigten verteilt werden muss.

Zeile 7 (Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens 4 Kindern): Der zusätzliche Absetzbetrag von **1.200,00 Euro** kann von Familien mit mindestens vier Kindern in Anspruch genommen werden, wenn die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen. Der zusätzliche Absetzbetrag steht auch dann zu, wenn das Bestehen von mindestens vier zu Lasten lebenden Kindern nur für einen Teil des Jahres gegeben ist. Dieser Absetzbetrag steht nicht für jedes Kind zu, da es ein Gesamtbetrag ist. Der Absetzbetrag muss unter den rechtskräftig oder tatsächlich getrennten Eltern im Ausmaß von 50% aufgeteilt werden und kann auch nicht - wie für gewöhnliche Absetzungen vorgesehen - im gemeinsamen Einvernehmen anders aufgeteilt werden. Im Falle eines steuerlich zu Lasten des anderen lebenden Ehepartners, steht die Absetzung zur Gänze zu. Im Falle einer rechtskräftigen und tatsächlichen Trennung bzw. Aufhebung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe, ist der Anteilssatz der Absetzung jener, der im Verhältnis zu den vom Gericht beschlossenen Pflegesätzen zusteht. In dieser Zeile den Prozentsatz bezüglich des oben genannten zusätzlichen Abzugs angeben.

Die Höhe des zusätzlichen mit dem Prozentsatz in Beziehung gesetzten Abzugs muss in der Zeile RN8 angegeben werden. Es wird daran erinnert, dass, wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt wird, der keinen Beilehungswert in der oben genannten Steuer gefunden hat.

Zeile 8 (Anzahl der zu Lasten des Steuerzahlers im Ausland lebenden Kinder): Es muss die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder (Zeilen 2 bis 4, für die das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt wurde) angegeben werden, für die Sie in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht die Steuernummer angeben konnten. Diese Information ermöglicht die Festsetzung der richtigen Absetzung für zu Lasten lebende Kinder, die aufgrund der Kinderzahl geregelt wird. Wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienangehörigen zum Beispiel drei Zeilen für drei im Ausland wohnhafte Kinder abgefasst wurden und nur für eines dieser Kinder die Steuernummer angeführt wurde, ist in Zeile der Wert 2 einzutragen.

3. ÜBERSICHT RA – EINKÜNFTE AUS GRUNDBESITZ

Bei gesetzlich vinkulierter Miete und in besonderen Situationen (z.B. nicht erfolgte Bestellung des Bodens) muss der ordentliche Vordruck UNICO verwendet werden (Spalten 6 und 7 der Übersicht RA)

Folgende Personen müssen diese Übersicht abfassen:

- Diejenigen, die als Eigentum, aufgrund von Nießbrauch oder eines anderen Sachenrechts im Staatsgebiet liegende Grundstücke, die im Kataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, besitzen. Bei Nießbrauch oder sonstigem Sachenrecht muss der Inhaber des „nackten Eigentums“ das Grundstück nicht erklären;
- die Pächter, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf in Pacht geführtem Grundbesitz ausüben und von den Mitgliedern bei Pachtgemeinschaft. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens abgefasst werden. Der Pächter muss das landwirtschaftliche Einkommen ab dem Datum, an der Vertrag wirksam wird, erklären.

Einige Bodentypologien müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grund- oder Agrareinkünfte erzielen, wie zum Beispiel die Nebengrundstücke von Stadtgebäuden (Gärten, Höfe, usw.). Wenn Sie mehr als drei Zeilen verwenden müssen, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus und denken Sie daran, das Kästchen „Vordr. N.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren. In diesem Fall schreiben Sie den Gesamtbetrag der Grund- und Agrareinkommen in die Zeile RA11 der ersten von Ihnen verwendeten Übersicht (Vordr. Nr. 1).

Diese Übersicht muss auch ausgefüllt werden, wenn die Einkommen gegenüber dem Vorjahr unverändert sind. Falls sich im Laufe des Jahres 2009 in Bezug auf ein Grundstück eine neue Situation ergeben hat (eine Änderung der Besitzanteile, das Grundstück wurde verpachtet usw.), sind Sie verpflichtet, für jede Situation eine Zeile abzufassen, wobei in Spalte 4 der entsprechende Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen ist das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt. Falls der Besitzanteil des Einkommens aus Grundbesitz verschieden von jenem des Einkommens aus Landwirtschaftsbesitz ist, sind zwei getrennte Zeilen abzufassen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen (zum Beispiel, falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wurde). Die Einkünfte laut den Katasterausdrücken müssen folgendermaßen aufgewertet werden: Um 80 Prozent bei Einkünften aus Grundbesitz und um 70 Prozent bei Landwirtschaftseinkünften.

Zeilen RA1 bis RA3

Spalte 1 (Einkünfte aus Grundbesitz): hier ist der um 80 Prozent aufgewertete Gesamtbetrag aus Grundbesitz anzugeben.

Spalte 2 (Titel): Einen der folgenden Codes angeben:

- '1' Besitzer des Grundstückes;
- '3' Eigentümer der verpachteten Liegenschaft bei freiem Marktsystem;
- '4' Pächter (vom Besitzer abweichend) oder Mieter des Grundstückes;

Spalte 3 (Landwirtschaftseinkommen): Die Höhe des um 70 Prozent neubewerteten Einkommens angeben.

Spalte 4 (Besitzdauer): Den in Tagen ausgedrückten Besitzzeitraum der Liegenschaft angeben (365 für das ganze Jahr). Falls mehrere Zeilen für ein einzelnes Grundstück verwendet werden, um unterschiedliche Situationen anzugeben, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen nicht die Zahl 365 überschreiten.

Spalte 5 (Prozentsatz der Besitzdauer): Den Quotenbesitz im Prozentsatz (100, falls zur Gänze).

Spalte 6 (Fortsetzung): Das Kästchen ankreuzen, um anzugeben, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt, außer in dem Fall, dass der Anteil des Einkommens aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaftsbesitz ist.

Spalte 9 (Anteil des Grundeinkommens): Den Anteil des steuerpflichtigen Grundeinkommens für jede Liegenschaft gemäß den folgenden Anleitungen angeben:

- Kode 1 oder 3 in der Spalte 2 (Titel): Den Beitrag des Grundeinkommens (Sp. 1) angeben, der mit den Tagen (Sp. 4) und mit dem Besitzprozentsatz (Sp. 5) in Beziehung gestellt wird;
- Kode 4 in der Spalte 2 (Titel): Das Grundeinkommen ist gleich Null und Sie brauchen somit diese Spalte nicht abfassen;
- Spalte 10 (Anteil des Einkommens aus Landwirtschaft):** Es ist der steuerpflichtige Anteil des Einkommens aus Landwirtschaft in Bezug auf jedes Grundstück anzugeben. Für die Berechnung dieses Anteils sind folgende Anleitungen zu beachten:
 - Kode 1 oder 4 in der Spalte 2 (Titel): Den Beitrag des Grundeinkommens (Sp. 3) angeben, der mit den Tagen (Sp. 4) und mit dem Besitzprozentsatz (Sp. 5) in Beziehung gestellt wird;
 - Kode 3 in der Spalte 2 (Titel): Das Agrareinkommen ist gleich Null und Sie brauchen somit diese Spalte nicht abfassen.

Zeile RA11 (Gesamtbeträge): Die Gesamtbeträge der Spalten 9 und 10 angeben. Diese Beträge müssen zusammen mit etwaigen anderen Einkünften in Zeile RN1 übertragen werden.

4. ÜBERSICHT RB – EINKÜNFTE AUS GEBÄUDEBESITZ

Der Vordruck UNICO muss verwendet werden:

- bei zu konventionellem Mietpreis vermieteten Immobilien in Gemeinden mit hoher Wohndichte (Kode 8 in Sp. 2);
- bei an in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gebieten Ansässigen vermieteten oder ausgeliehenen Immobilien (Kode 14 und 15 in Sp. 2);
- bei besonderen Situationen (Sp. 6), z.B. zerstörte bzw. unbewohnbare Immobilie oder wegen Zahlungsverzug nicht bezogene Mietpreise

Diejenigen, die als Eigentümer, aufgrund von Nießbrauch oder einem anderen Sachenrecht Gebäude besitzen, die im Staatsgebiet liegen und die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder sein müssen, **müssen diese Übersicht verwenden**. Bei Nießbrauch oder einem anderen Sachenrecht (z.B. Gebrauch oder Wohnung), muss der Inhaber des „nackten Eigentums“ das Gebäude nicht erklären. Die als Leihe gewährten Immobilien müssen nicht vom Entleiher (z.B. ein Familienangehöriger, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Eigentümer erklärt werden. Es wird daran erinnert, dass die Räume für Pfortnerloge, Pfortnerwohnung oder sonstige mit autonomem Katasterertrag versehenen Serviceleistungen des Eigentums der Eigentümergemeinschaft nur vom einzelnen Miteigentümer erklärt werden müssen, wenn der Ertragsanteil, der ihm für jede Immobilieneinheit zusteht, 25,82 Euro überschreitet. Dieser Ausschluss ist bei vermieteten Immobilieneinheiten und Geschäften nicht anzuwenden.

Ausfüllung der Übersicht RB

Wenn sich im Laufe des Jahres 2009 der Gebrauch der Immobilie (Hauptwohnung, verfügbar, vermietet, usw.) oder Besitzanteil geändert hat, müssen Sie eine Zeile für jede abweichende Situation abfassen. Wenn Sie mehr als drei Zeilen für die Erklärung der Gebäude verwenden müssen, muss eine zusätzliche Übersicht abgefasst werden, wobei die fortlaufende Nummerierung des Kästchens „Vordr. Nr.“ oben rechts auf dem Vordruck zu beachten ist. Schreiben Sie in diesem Fall die Gesamteinkünfte aus Gebäuden in die Zeile RB11 der ersten von Ihnen benutzten Übersicht (Vordr. Nr. 1).

Zeilen von RB1 bis RB3

Spalte 1 (Katasterertrag): Den um 5% aufgewerteten Gesamtbetrag des Katasterertrages anführen. Für nicht erfasste Immobilien bzw. für Immobilien mit einem nicht mehr entsprechenden Katasterertrag, ist der mutmaßliche Katasterertrag anzugeben.

Spalte 2 (Verwendung): Einen der folgenden Codes angeben:

- '1' als Hauptwohnung verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung ist jene Wohnung zu betrachten, in welcher der Steuerzahler oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägte bis zum zweiten Grad) gewohnheitsmäßig leben. Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zum Betrag des Katasterertrages der Immobilieneinheit selbst und der dazugehörenden Einheiten zu. Der Betrag des Abzuges ist in Zeile RN2 anzugeben. Der Abzug steht auch dann zu, wenn die Immobilieneinheit nur von den dort wohnenden Familienmitgliedern des Steuerzahlers als Hauptwohnung verwendet wird. Es ist gut, sich daran zu erinnern, dass der Abzugsbetrag für die Hauptwohnung nur für eine Immobilieneinheit zusteht; falls der Steuerzahler zwei Immobilien besitzt, wovon eine von ihm selbst als Hauptwohnung und die andere von einem Familienmitglied benützt wird, steht der Abzug, ausschließlich für das Einkommen aus der Immobilie zu, die vom Steuerzahler selbst als Hauptwohnung benutzt wird.
- '2' Immobilie zu Wohnzwecken, die bereit gehalten wird und somit vom Besitzer oder seinen Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägte bis zum zweiten Grad) zusätzlich zu jener als Hauptwohnung bestimmten besessen wird. In diesem Fall wird die Zunahme von einem Drittel des neu bewerteten Katasterertrages angewendet;
- '3' im System des freien Marktes oder der „in abweichenden Vereinbarungen“ vermietete Immobilie;
- '4' im Rechtssystem der Mietpreisfestsetzung oder „Equo Canone“ vermietete Immobilie;
- '5' Nebengebäude der Hauptwohnung (Garage, Keller, usw.), das mit unabhängigem Katasterertrag versehen ist. Als dazugehörige Einheiten werden Immobilien betrachtet, die in anderen Kategorien als jenen für Wohnzwecke klassifiziert sind bzw. klassifiziert werden können und in dauerhafter Weise als Ergänzung zur Hauptwohnung bestimmt und effektiv benützt werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören);
- '9' dieser Code muss verwendet werden, wenn die Immobilie unter keinen der mit den Codes 1 bis 13 ausgemachten Fälle fällt. Der Code, 9' muss zum Beispiel angegeben werden, wenn die Immobilieneinheiten nicht an das Strom-, Wasser- und Gasnetz angeschlossen sind und de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung (deren Unterzeichnung nur beglaubigt werden kann, wenn ihr eine Fotokopie des Ausweisepapiers des Unterzeichnenden beigelegt wird) resultieren, die auf Verlangen der Behörden vorzuzeigen oder zu übermitteln ist;
- '10' Wohnung oder Nebengebäude, die einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen werden, vorausgesetzt, dass dieser dort ständig wohnt und dies aus dem Eintrag ins Einwohnermelderegister hervorgeht, oder Einheit in Mieteigentum, die ganz von einem oder mehreren, vom Erklärenden abweichenden Miteigentümern als Hauptwohnung verwendet wird;
- '11' bereit gehaltenes Nebengebäude der Immobilie;
- '12' in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen bereit gehaltene oder von vorübergehend in eine andere Gemeinde gezogenen Steuerpflichtigen schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude zur Hauptwohnung) genutzte Immobilie;
- '13' Besitzgut der Miteigentümergemeinschaft (Räume für die Pfortnerloge, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.), das vom einzelnen Miteigentümer erklärt wird, wenn der zustehende Einkommensanteil über der von der geltenden Richtlinie vorgesehenen Schwelle liegt;

Spalte 3 (Besitzzeitraum): Anzahl der Tage angeben, in denen die Immobilie im Besitz war (365 für das ganze Jahr). Falls aufgrund unterschiedlicher Situationen eines einzelnen Gebäudes mehrere Zeilen für dieses verwendet werden, darf die Summe der Tage in den einzelnen Zeilen die Zahl 365 nicht überschreiten.

Spalte 4 (Prozentanteil des Besitzes): Den Anteil des Besitzes in Prozenten angeben (100 für den vollen Anteil).

Spalte 5 (Mietzins): Die Spalte 5 ist zu verwenden, falls die Immobilie ganz bzw. zum Teil vermietet ist. In diesem Fall hat man Anspruch auf einen Pauschalabzug von 15 Prozent auf die Jahresmiete, die aus dem Mietvertrag resultiert (25 Prozent für Gebäude, die sich im Zentrum von Venedig oder auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano befinden. In dieser Spalte den Betrag ohne den Abzug angeben, wobei die eventuelle, automatische Aufwertung aufgrund des ISTAT-Indexes und der eventuell durch eine Untermiete bezogene Aufschlag zu berechnen ist. Der genannte Betrag darf die Ausgaben für die Verwaltung des Mehrfamilienhauses, für Strom, Wasser, Gas, den Portier, den Aufzug, die Heizung und dergleichen nicht beinhalten, auch wenn diese möglicherweise in der Miete enthalten sind. Im Falle eines Miteigentums ist die Miete zur Gänze, unabhängig vom Besitzanteil, anzuführen. Wurde das Gebäude nur für einen Teil des Jahres besessen, ist die Miete in Bezug auf den Besitzzeitraum anzugeben. Bezieht sich der Mietvertrag nicht auf die Wohnung sondern auf die dazugehörenden Einheiten, (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzins anzugeben. Dabei sind die Anteile so zu berechnen, dass der Mietzins proportional zum Katasterertrag jeder Immobilieneinheit aufzuteilen ist.

Spalte 7 (Fortsetzung): Das Kästchen ankreuzen, falls es sich um dasselbe Gebäude aus der vorhergehenden Zeile handelt.

Spalte 8 (Steuerpflichtiger Betrag): Den steuerpflichtigen Einkommensanteil für jede Immobilie und Beachtung der nachstehenden Anleitung angeben:

A) Angaben des einzelnen Gebäudes, die in nur einer Zeile dargelegt werden (zum Beispiel, wenn die Verwendung der Immobilie und der Besitzanteil unverändert geblieben sind):

- Wenn das Gebäude nicht vermietet ist oder nicht zur Verfügung gehalten wird (Kodes 1, 5, und 9, 10, 11, 12 und 13 in der Spalte 2 „Verwendung“), den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und dem Besitzprozentsatz (Sp. 4) angeben;
- Falls das Gebäude zur Verfügung gehalten wird (Kode 2 im Spalte 2 „Verwendung“), den Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und dem Besitzprozentsatz (Sp. 4) angeben;
- wenn die Immobilie auf dem freien Markt oder aufgrund „vertragsabweichender Abkommen“ vermietet wird (Kode 3 in der Spalte 2 „Verwendung“) oder der Kode 1 in der Spalte 2 (Verwendung) und gleichfalls der Mietpreis (teilweise Vermietung der als Hauptwohnung verwendeten Immobilie) angegeben wurde, in dieser Spalte den höheren Beitrag zwischen dem Betrag des Katasterertrags (Sp. 1) im Verhältnis zu den Tagen (Sp. 3) und zum Besitzprozentsatz (Sp. 4) und dem des Mietpreises (Sp. 5) im Verhältnis zum Besitzprozentsatz (Sp. 4) angeben;
- falls die Immobilie nach dem gerechten Mietzins – „equo canone“ vermietet ist (Kode 4 im Spalte 2 „Verwendung“), den Betrag des Mietpreises (Sp. 5) im Verhältnis zum Besitzprozentsatz (Sp. 4) angeben;

B) Angaben des einzelnen Gebäudes, die in mehreren Zeilen dargelegt werden (zum Beispiel, wenn sich im Laufe des Jahres 2009 die Verwendung oder der Besitzanteil geändert haben):

- **Nicht vorhandener Mietpreis:** Für jede Zeile die Spalte 8 abfassen, wobei die Anweisungen zu befolgen sind, die vorher für das nur in einer Zeile angegebene Gebäude angeführt wurden;
- **In mindestens einer Zeile vorhandener Mietpreis:**
 1. für jede Zeile des Gebäudes den entsprechenden Ertragsanteil unter Verwendung der zuvor für das nur auf einer einzigen Zeile angegebene Gebäude beschriebenen Regeln berechnen. Danach sind die auf diese Weise ermittelten Beträge der Ertragsanteile zusammenzuzählen;
 2. für jede Zeile, in der der Mietpreis vorhanden ist, den entsprechenden Mietanteil unter Verwendung der zuvor für das nur auf einer einzigen Zeile vorhandene Gebäude beschriebenen Regeln berechnen. Danach sind die auf diese Weise ermittelten Beträge der Mietanteile zusammenzuzählen;
 3. Festsetzung des Gebäudeertrags:
 - a) Wenn in der Spalte 2 (Verwendung) in mindestens einer Zeile der Kode 3 oder der Kode 1 angegeben wird und in derselben Zeile der Mietpreis vorhanden ist (Mietung eines Teils der als Hauptwohnung verwendeten Immobilie), in die Spalte 8 der ersten Zeile, in der das Gebäude angegeben ist, den höheren Gesamtbetrag zwischen den Ertragsanteilen und den Mietpreisantteilen übertragen. Es wird daran erinnert,

dass man in diesem Fall Anspruch auf den entsprechenden Leitungsabzug hat, wenn der Gesamtbetrag der Ertragsanteile höher oder gleich dem Gesamtbetrag der Mietpreisteile ist (Besteuerung auf Ertragsbasis);

- b) falls in allen Zeilen, in denen der Mietzins erscheint, in der Spalte 2 „Verwendung“ der Kode 4 angeführt wurde, dann ist in Spalte 8 der ersten Zeile, in welcher das Gebäude angeführt wurde, die Summe der Mietanteile (Besteuerung aufgrund der Miete) anzugeben.

In **Spalte 9 (Gemeinde-Kode)** ist der Katasterkode der Gemeinde anzugeben, in der sich die Immobilieneinheit befindet; der Kode kann der Liste „Kommunale Katasternummern und Prozentsätze des kommunalen Zuschlags“ entnommen werden, die am Ende des Anhangs zum ordentlichen Vordruck Unico zu finden ist. Falls für die Angaben zum Gebäude mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Katasterkode nur in der ersten Zeile anzugeben, in welcher das Gebäude angeführt ist.

In **Spalte 10 (Für 2009 geschuldete Gemeindesteuer auf Immobilien/ICI)** ist in Bezug auf die in dieser Zeile angeführte Immobilieneinheit, der für das Jahr 2009 geschuldete Gesamtbetrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) anzugeben. Für den Fall, dass die Immobilie in Miteigentum besessen wird, den Beitrag der fälligen kommunalen Gebäudesteuer bezüglich des Besitzprozentsatzes angeben.

Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der ICI muss die „geschuldete“ Steuer auch angegeben werden, falls sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde.

Falls für die Angaben des Gebäudes mehrere Zeilen verwendet wurden, ist der Betrag der geschuldeten ICI nur in der ersten Zeile, in der das Gebäude angeführt ist anzugeben. Die Spalte muss stets abgefasst werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Befreiung von der Zahlung der kommunalen Gebäudesteuer aus Gründen der Befreiung;
- bei Immobilien in Mehrfamilienhäusern, wenn die ICI vom Verwalter des Mehrfamilienhauses eingezahlt wurde.

ZUR BEACHTUNG: Ab dem Jahr 2008 ist kraft des Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008 die als Hauptwohnung verwendete Immobilieneinheit und ihre Nebenräume von der kommunalen Gebäudesteuer ausgeschlossen.

Zeile RB11 (Gesamtbetrag): Den Gesamtbetrag der in Spalte 8 angeführten Beträge angeben. Dieser Betrag ist zusammen mit den Einkünften, die eventuell vorliegen in Zeile RN1 zu übertragen.

5. ÜBERSICHT RC – EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER UND DIESER GLEICHGESTELLTER ARBEIT

Bei Vergütungen für begünstigte gemeinnützliche Vordruck UNICO verwendet werden

Zeilen RC1-RC2

In diesen Zeilen müssen Sie alle Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit, die ihr gleichgestelltes Einkommen und die Renteneinkommen erklären, für die der Abzug mit dem Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres in Beziehung gesetzt wird. Für diese Abzüge sehen Sie die Anleitung bezüglich der Zeilen RN10 und RN11 ein.

Spalte 1: Die Abfassung dieser Spalte ist obligatorisch. Anzugeben ist einer der folgenden Codes:

- '1' Einkommen aus Rente;
- '2' Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit oder gleichgestellte sowie die ergänzenden Rentenzuweisungen (z.B. jene von Rentenfonds gemäß GvD Nr. 124 aus dem Jahr 1993 gezahlt).

Spalte 2: füllen Sie diese Spalte aus, wenn Sie ein Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit erklären. In diesem Fall einen der folgenden Codes angeben:

- '1' wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit haben;
- '2' wenn Sie einen Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit haben.

Spalte 3 (Einkünfte): Geben Sie den Betrag des Einkommens aus nicht selbstständiger Arbeit, des Einkommens aus Rente und der gleichgestellten Einkommen an, die aus Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgehen.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2009 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und Sie den letzten Steuersubstituten ersucht haben, die bezogenen Einkünfte aus den anderen Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen die Daten aus der Bescheinigung, die Ihnen vom letzten Arbeitgeber übergeben wurde, angeführt werden. Sind Sie hingegen im Besitz der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009, aus der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit und aus Rente hervorgehen, für welche ein Ausgleich vorgenommen wurde, sind zwei verschiedene Zeilen abzufassen. Diese entsprechenden Beträge sind in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009 angeführt. In diesem Fall in der Spalte 1 der Zeile RC6 die Anzahl der Tage der nicht selbstständigen Arbeit aus Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009 angeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage angeben, für welche die Rente bezogen wurde und welche im Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009 angeführt sind

Zeile RC4 (Für die Leistungssteigerung gezahlte Summen)

Es ist die Anwendung einer begünstigten Besteuerung der auf Betriebsebene gezahlten Summen bezüglich der Steigerung der Produktivität, Innovation und Organisationsleistung sowie bezüglich anderer mit der Geschäftslage des Unternehmens verbundenen Wettbewerbs- und Rentabilitätselemente vorgesehen.

Die Begünstigungsmaßnahme besteht in der Anwendung einer Ersatzsteuer der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern in Höhe von zehn Prozent auf besagte Summen, im Gesamthöchstwert von 6.000 Euro brutto. Diese Begünstigung ist den unselbstständigen Beschäftigten des Privatsektors vorbehalten, die im Jahre 2008 Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit von höchstens 35.000 Euro vor Abzug der im Jahre 2008 gemäß Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 93/2008 der Ersatzsteuer unterzogenen Summen bezogen haben. Die Ersatzsteuer wird direkt vom Steuersubstitut angewandt, außer bei ausdrücklichem schriftlichen Verzicht von Seiten des Beschäftigten. Die für die Leistungssteigerung gezahlten Summen sind angegeben:

- unter den Punkten 90, 91 und 93 des CUD 2010;
- unter den Punkten 77, 78 und 80 des CUD 2009.

ZUR BEACHTUNG: Die Begünstigung wird direkt vom Arbeitgeber angewandt, somit muss diese Zeile nur bei einem der nachstehend beschriebenen Fällen ausgefüllt werden.

PFLICHTABFASSUNG

- **Für die Leistungssteigerung gezahlte Summen, die für einen Gesamtbetrag von über 6.000 Euro der Ersatzsteuer unterzogen werden.** Der Steuerpflichtige ist gehalten, durch Unterziehung der ordentlichen Besteuerung den über 6.000 Euro liegenden Betrag der Leistungsprämien, die der Ersatzsteuer unterzogen werden, in das Gesamteinkommen einfließen zu lassen. Diese Situation kann zum Beispiel bei einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen mit nicht ausgeglichener Bescheinigung CUD auftreten und wenn die Summe der unter den Punkten 90 der verschiedenen Bescheinigungen CUD 2010 angegebenen Beträge über Euro 6.000 liegt, für die auch der Punkt 91 abgefasst wurde.
- **Anwendung der Ersatzsteuer durch den Substituten bei fehlenden Voraussetzungen.** Im Zuge der Steuererklärung ist der Steuerpflichtige gehalten, mit dem Gesamteinkommen die Einkommen zusammen fallen zu lassen, die unter die ordentliche Besteuerung fallen und die aus irgendeinem Grund eventuell der Ersatzsteuer unterzogen wurden, wenn auch bei fehlenden, gesetzlich verlangten Voraussetzungen (zum Beispiel 2008 bezogenes Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit über 35.000 Euro).

FREIWILLIGE ABFASSUNG: Wahl einer von der vom Substitut angewandten Besteuerung abweichenden Besteuerung, da sie für vorteilhafter gehalten wird.

- **Anwendung in Ersatzsteuererklärung.** Die Ersatzsteuer kann, wenn sie nicht vom Substitut einbehalten wurde (abgefasste Punkte 90 und 93 der Bescheinigung CUD 2010), vom Steuerpflichtigen im Zuge der Einreichung der Steuererklärung angewandt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- **Anwendung der ordentlichen Besteuerung im Zuge der Erklärung.** Der Steuerpflichtige kann, wenn er es für vorteilhaft hält beschließen, im Zuge der Erklärung die ordentliche Besteuerung auf die vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogenen Summen anzuwenden (abgefasste Punkte 90 und 91 der Bescheinigung CUD 2010).

Für das Abfassen der Zeile RC4 ist die unten angegebene Anleitung zu befolgen.

1) OPTION ODER BERICHTIGUNG DER ERSATZSTEUER

Spalte 1: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 90 der Bescheinigung CUD 2010 resultierenden Überstunden übertragen, die schon vom Steuersubstitut der ordentlichen Besteuerungen (Punkt 93 der Bescheinigung CUD angekreuzt) unterzogen wurden;

Spalte 2: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 90 der Bescheinigung CUD 2010 resultierenden Überstunden übertragen, die schon vom Steuersubstitut der Ersatzsteuer (Punkt 91 der abgefassten Bescheinigung CUD) unterzogen wurden;

Spalte 3: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 91 der Bescheinigung CUD 2010 resultierenden Ersatzsteuer übertragen;

Spalte 5: das Kästchen (**Option oder Berichtigung der Ersatzsteuer**) ankreuzen, um die vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogenen Leistungsprämien der Ersatzsteuer zu unterziehen oder um die Ersatzsteuer durch Reduzierung des Betrags der Leistungsprämien auf den Höchstwert von 6.000 Euro neu zu bestimmen.

Spalte 6: nur abfassen, wenn der in Spalte 2 angegebene Betrag größer als 6.000,00 ist. In diesem Fall das Ergebnis der folgenden Rechnung angeben: **RC4 Spalte 2 – 6.000**

Besagter Betrag muss bei der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden.

Spalte 7: Nur abfassen, wenn der in der Spalte 2 angegebene Betrag kleiner als 6 000,00 ist. In diesem Fall:

- **Beleihungswert** berechnen: $6.000 - RC4 \text{ Spalte } 2$;
 - den kleineren Betrag zwischen dem Beleihungswert und dem Betrag der Spalte 1 angeben.
- Besagter Betrag muss bei der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden.

Spalte 8: Den Gesamtbetrag der Ersatzsteuer auf der Sollseite in Höhe von 10 Prozent des in Spalte 7 angegebenen Betrags übertragen. Dieser Betrag muss unter Verwendung des entsprechenden Steuerkodex zu denselben Modalitäten und denselben für die Saldierung der Einkommenssteuer vorgesehenen Fristen gezahlt werden.

Spalte 9: den Betrag der Ersatzsteuer übertragen, der den gesetzlich vorgesehenen Höchstwert in Höhe von 10 Prozent des in Spalte 6 angegebenen Betrags übersteigt. Besagter Betrag muss die anderen Einbehalte in der Zeile RC10 enthalten.

2) OPTION ODER BERICHTIGUNG DER ORDENTLICHEN BESTEUERUNG

Spalte 1: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 90 des CUD 2010 resultierenden Leistungsprämien, die schon vom Substitut der ordentlichen Besteuerung unterzogen wurden (Punkt 93 des CUD angekreuzt).

Spalte 2: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 90 des CUD 2010 resultierenden Leistungsprämien, die schon vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogen wurden (Punkt 91 des CUD ausgefüllt).

Spalte 3: Gesamtbetrag der aus dem Punkt 91 der Bescheinigung CUD 2010 resultierenden Ersatzsteuer übertragen.

Spalte 4: das Kästchen (**Option oder Berichtigung der ordentlichen Besteuerung**) ankreuzen, um die schon vom Substitut der Ersatzsteuer unterzogenen Leistungsprämien der ordentlichen Besteuerung zuzuführen.

Spalte 6: den Betrag der schon in Spalte 2 angegebenen Leistungsprämien übertragen. Besagter Betrag muss in der Berechnung der Zeile RC5 berücksichtigt werden.

Die **Spalten 7 und 8** müssen nicht abgefasst werden.

In der **Spalte 9** den Gesamtbetrag der in Spalte 3 dieser Zeile angegebenen Ersatzsteuer übertragen. Besagter Betrag muss zusammen mit den anderen Abzügen in der Zeile RC10 enthalten sein.

Zeile RC5 Gesamtbetrag: Das Ergebnis der folgenden Berechnung angeben: $RC1 + RC2 + RC4, Sp. 6 - RC4, Sp. 7$.

Diesen Betrag in die Zeile RN1 übertragen.

Zeile RC6 Arbeitsperiode

In **Spalte 1** ist die Anzahl der Tage nicht selbständiger oder gleichgestellter Arbeit anzugeben, für welche vom Einkommen der nicht selbständigen Arbeit ein zusätzlicher Absetzbetrag zusteht (365 für das ganze Jahr). Es sind in jedem Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen Arbeitstage einzuschließen. Abzuziehen sind die Tage, für welche keine - auch keine aufgeschobene - Entlohnung zusteht (zum Beispiel: bei Abwesenheit durch Wartestand ohne Entlohnung). Im Falle einer Teilzeitarbeit stehen die Steuerabsetzbeträge auf den vollen Betrag zu, auch wenn die Arbeitsleistung nur im verminderten Ausmaß geleistet wird.

Wurde nur eine Zeile abgefasst, da nur ein einziges Arbeitsverhältnis bestanden hat, übertragen Sie die unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009 angegebene Zahl.

ZUR BEACHTUNG: *Wurden mehrere Einkünfte aus nicht selbständiger oder gleichgestellter Arbeit angeführt, ist in dieser Spalte die gesamte Anzahl der Tage der verschiedenen Zeiträumen anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.*

In **Spalte 2** die Anzahl der Tage des Rentenzeitraums angeben, für den eine zusätzliche Absetzung vom Einkommen der Rentner zusteht (365 für das ganze Jahr). Haben Sie nur ein Einkommen aus Rente angegeben, können Sie die Anzahl der Tage aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009, berücksichtigen.

Wurden Einkünfte aus mehreren Renten angeführt, ist in Spalte 2 die Anzahl aller Tage anzugeben, wobei berücksichtigt werden muss, dass gleichzeitige Zeiträume nur einmal berechnet werden können.

ZUR BEACHTUNG: *Wenn sowohl Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit als auch Renteneinkommen vorhanden sind, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 übertragenen Tage nicht höher als 365 sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass die gleichzeitig fallenden nur ein Mal angegeben werden.*

Zeile RC7 Sonstige gleichgestellte Einkommen

In dieser Zeile müssen Sie die, den Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen erklären, für die der Abzug nicht mit dem Arbeitszeitraum in dem Jahr in Beziehung gesetzt wird (für diese Abzüge sehen Sie die entsprechende Anleitung für Zeile RN12 ein).

Spalte 1: Kreuzen Sie das Kästchen für die vom Ehegatten oder Ex-Ehegatten aufgrund der gerichtlich festgesetzten Höhe erhaltene regelmäßige Zuweisungen an.

Spalte 2: Führen Sie das Einkommen an, das jenem aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt ist und aus Punkt 2 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RN1 übertragen.

Zeile RC10: Den Gesamtbetrag der **Steuereinbehalte auf Einkommen natürlicher Personen** bezüglich Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte angeben, der aus Punkt 5 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgeht. In dieser Zeile muss der in Zeile RC4 Spalte 9 angegebene Betrag enthalten sein. Diesen Betrag in die Zeile RN33 übertragen.

Zeile RC11: Den Gesamtbetrag des von den Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte einbehaltenen **regionalen IRPEF-Zuschlags** angeben, der aus dem Punkt 6 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RV3 übertragen.

Zeile RC12: Die von den Einkommen aus selbständiger und gleichgestellter Arbeit einbehaltene **Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2009 angeben, die aus dem Punkt 10 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgeht. Diesen Betrag in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen.

Zeile RC13: Den **Gesamtbetrag des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2009 für die Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichgestellter Arbeit, wie aus Punkt 11 der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 hervorgeht, angeben. Diesen Betrag in die Zeile RV11, Spalte 1 übertragen.

Zeile RC14: Die **Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags** für das Jahr 2010 für die Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichgestellter Arbeit, wie aus Punkt 13 der Bescheinigung CUD 2010 hervorgeht, angeben. Diesen Betrag in die Zeile RV17, Spalte 5 übertragen.

Zeile RC17: Den Absetzbetrag innerhalb des Höchstbetrags von 134 Euro angeben, der für das Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst zuerkannt wird und der aus dem Punkt 50 des CUD 2010 resultiert. Diesen Betrag in die Zeile RN21 übertragen. Bei einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen mit mehreren nicht ausgeglichenen CUD die Summe der aus den Punkten 50 der verschiedenen CUD resultierenden Beträge in dieser Zeile angeben. Wenn diese Summe über dem vorgenannten Höchstwert liegt, 134 Euro angeben.

Die Begünstigung wird vom Substitut auf die gezahlte Zusatzbesoldung (Punkte 50 und 51 des CUD 2010) bestimmt und steht den Beschäftigten der vorgenannten Abteilung zu, die im Jahre 2008 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit von höchstens 35.000,00 Euro bezogen haben. Für das freiwillige, nicht ständig im Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Korps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird der Steuerabzug auf der Hälfte der bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt.

6. ÜBERSICHT RL – SONSTIGE EINKOMMEN

Zeilen RL14, RL15 und RL16

Für die in den folgenden Zeilen anzugebenden Einkommen sind spezifische Abzüge vorgesehen, falls solche laut Zeile RN12 zustehen.

In der **Spalte 1** die Gegenleistungen und in der **Spalte 2** die entsprechenden Ausgaben angeben, die nur abgezogen werden können, wenn sie die Erzielung der entsprechenden Einkommen betreffen.

Zeile RL14: Die aus nicht gewöhnlich ausgeübten Handelstätigkeiten hervorgehenden Gegenleistungen angeben.

Zeile RL15: Die aus der selbständigen, auch im Ausland ausgeübten, nicht gewöhnlich ausgeübten Arbeit hervorgehenden Vergütungen angeben. In derselben Zeile die als Anerkennung von besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sozialen Verdiensten zuerkannten Preise angeben, die steuermäßig nicht dem Einbehalt unterzogen werden können, mit Ausnahme der Preise, die an italienische Staatsbürger von ausländischen Staaten oder internationalen Körperschaften vergeben werden.

Zeile RL16: Die Einkommen aus der Übernahme von Verpflichtungen zu einem Tun, einem Unterlassen oder einem Ermöglichen angeben (Beispiel: Die sog. Verzichtentschädigung, die für die nicht erfolgte Einstellung des im Sinne des G. Nr. 482 vom 2. April 1968 eingestellten Personals bezogen wird).

Zeile RL18: In den entsprechenden Spalten die Summe der Beträge der Zeilen RL14 bis RL16 angeben.

Es wird daran erinnert, dass die eventuell in der Spalte 2 der Zeilen RL14 bis RL16 vorgesehenen anzugebenden Ausgaben und Belastungen auf keinen Fall die entsprechenden Gegenleistungen überschreiten dürfen und im Rahmen einer jeden Gegenleistung, jene, die für jede der durchgeführten Tätigkeiten getragen wurden. Es wird präzisiert, dass die Ausgaben bezüglich der sog. in der Zeile RL16 Spalte 2 wiedergegebenen Verzichtentschädigung für Pflichteinstellung nicht abgezogen werden können.

Zeile RL19: Den aus der Differenz zwischen dem Bruttobetrag der Einkommen (Zeile RL18 Spalte 1) und dem Gesamtbetrag der Abzüge (Zeile RL18, Spalte 2) resultierenden Betrag angeben, der zu den sonstigen zum Zwecke der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen erklärten Einkommen summiert in die Zeile RN1 übertragen werden muss.

Zeile RL20: Den Betrag der Steuervorauszahlungen angeben, der zum Betrag der sonstigen Einbehalte summiert in die Zeile RN33 übertragen werden muss.

7. ÜBERSICHT RP – AUFWENDUNGEN UND AUSGABEN

Der ordentliche Vordruck UNICO muss bei Folgendem verwendet werden:

- Gesundheitsausgaben für befreite Pathologien, die für nicht unterhaltsberechtignte Familienangehörige getragen wurden;
- Wahl der Rateneinteilung für Ausgaben gemäß den Zeilen RP1 bis RP5;
- Beiträge für ergänzende Vorsorge;
- Mietpreise für als Hauptwohnung verwendete Immobilienheiten, für welche die Abzüge gemäß Art. 16 des Einheitstextes der Einkommensteuer zustehen.

Diese Übersicht ist für die Angabe spezifischer Belastungen bestimmt, die den Abzug eines Prozentsatzes für getragene Ausgaben von der Steuer (abzugsfähige Belastungen) oder die Minderung des steuerpflichtigen Einkommens ermöglichen, auf das die Bruttosteuer berechnet wird (absetzbare Belastungen).

TEIL I – Aufwendungen, für die eine Steuerabsetzung von 19% anerkannt wird

ZUR BEACHTUNG: In den Zeilen RP1 bis RP18 sind auch die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 und der Bescheinigung CUD 2009 die mit dem Code entsprechend der Zeile angegebenen Belastungen einzuschließen.

Zeile RP1 Ausgaben für die Gesundheit: Den Teil der Gesundheitsausgaben angeben, der die Selbstbeteiligung von **129,11 Euro** übersteigt. Der Abzug steht für die Gesundheitsausgaben zu, die von den von der Ausgabe des öffentlichen Gesundheitswesens befreiten Pathologien abweichen und für chirurgische Leistungen, Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Nachforschungen und Anwendungen, fachärztliche Leistungen, Kauf oder Miete von sanitären Prothesen, von einem praktischen Arzt erbrachten Leistungen (einschließlich der Homöopathie), Einweisungen in Verbindung mit einer Operation oder Krankenhausaufenthalt, Kauf von Arzneimitteln, Ausgaben bezüglich des Kaufs oder der Miete von sanitären Geräten (zum Beispiel Aerosol-Gerät oder Blutdruckmessgerät) und Beträge der bezahlten Selbstbeteiligungen getragen werden, wenn die oben aufgeführten Ausgaben im Rahmen des nationalen Gesundheitswesens getragen wurden. Derselbe Steuerabzug steht auch für die Ausgaben für spezifische Pflege zu, die für Folgendes getragen wurden: Krankenpflege und Rehabilitation, Leistungen von Personen, die im Besitz einer Berufsausbildung für die Grundversorgung sind bzw. von Fachpflegern, die ausschließlich die direkte Pflege von Personen übernehmen, Leistungen des koordinierten Personals der Gruppe für Hilfeleistungen oder mit der beruflichen Berufsbezeichnung von Erziehern oder von qualifiziertem Personal für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie. In Bezug auf die Ausgaben für die Gesundheit wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung für den Kauf von Medikamenten dann zusteht, wenn die Ausgabe durch eine Rechnung oder durch einen Kassenbon bestätigt wird (sog. „güterbezeichnender Kassenbon“). Insbesondere wird präzisiert, dass die „Qualität“ (Bezeichnung) des Arzneimittels mit der Zulassungsnummer für die Markteinführung (AIC-Kode) anstatt der spezifischen Bezeichnung des Medikaments angegeben werden kann.

Zeile RP3 Gesundheitsausgaben für Behinderte: Den Betrag der Ausgaben für die Mittel, die für die Begleitung, das Gehen, die Fortbewegung, das Anheben von Behinderten erforderlich sind sowie die Ausgaben für die technischen Informatik-Hilfsmittel für die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und Integration der Behinderten angeben. Für diese Ausgaben steht der Absetzbetrag von 19 Prozent auf den vollen Betrag zu.

Zeile RP4 Ausgaben für den Erwerb und die Reparatur von Fahrzeugen für Behinderte: Die Ausgaben für den Erwerb von Folgendem angeben: Von Motor- und Kraftfahrzeugen, auch wenn sie serienmäßig produziert und den Beschränkungen der Bewegungsmöglichkeiten des Behinderten angepasst sind bzw. von nicht umgebauten Kraftfahrzeugen für den Transport von blinden und tauben Personen, für Personen mit psychischen bzw. geistigen Behinderungen, die so schwerwiegend sind, dass die Begleitabfindung anerkannt wurde, für Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und Personen mit mehreren Amputationen. Der Absetzbetrag steht nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren zu, ausgenommen sind Fälle, in denen aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister hervorgeht, dass das genannte Fahrzeug aus dem Register gestrichen worden ist. Der Abzug im Rahmen der Ausgabe von **Euro 18.075,99** steht für ein einziges Fahrzeug (Motorfahrzeug oder Kraftfahrzeug) zu, vorausgesetzt, dass dieses ausschließlich oder überwiegend zum Vorteil des Behinderten verwendet wird. Der Absetzbetrag steht auch für Reparaturen zu, die nicht unter die ordentliche Instandhaltung fallen, davon ausgenommen sind also die Betriebsausgaben (wie zum Beispiel die Versicherungsprämien, der Treibstoff und die Schmiermittel).

Zeile RP5 Ausgaben für den Erwerb eines Führhundes: Es sind die Ausgaben für den Kauf des Führhundes von blinden Personen anzugeben. Der Absetzbetrag steht einmal alle vier Jahre zu, außer in Fällen eines Verlustes des Tieres. Die Absetzung steht in Bezug auf den Kauf eines einzigen Hundes für den vollen Betrag zu. Der Blinde hat für den Unterhalt des Führhundes auch Anrecht auf einen Pauschalabsetzbetrag von **516,46 Euro** (siehe dazu die Anleitungen in Zeile RP51).

Zeile RP7 Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung: Die Passivzinsen, die Nebenbelastungen und die Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln angeben, die für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung gezahlt werden. Ab diesem Jahr steht der Abzug für einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** zu. Im Falle mehrerer Mitinhaber eines Darlehensvertrages bzw. bei Vorliegen mehrerer Darlehensverträge, bezieht sich der Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der getragenen Zinsen, der zusätzlichen Aufwendungen und der Aufwertungsanteile. Falls das Hypothekendarlehen auf beide Ehepartner lautet, aber einer zu Lasten des anderen lebt, kann der Ehepartner, der die gesamten Ausgaben trägt, die Absetzung der Passivzinsen für beide Anteile in Anspruch nehmen. Der Steuerabzug steht den Käufern zu, die kontextuell die Vertragsschließenden des Hypothekendarlehens sind und unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres ab dem Kauf als Hauptwohnung benutzt wird und der Kauf im selben Jahr bzw. im Jahr vor Aufnahme des Darlehens oder im Jahr nach der Aufnahme desselben stattgefunden hat.

Zeile RP8 Zinsen für vor 1993 abgeschlossene Hypothekendarlehen für den Erwerb anderer Immobilien: Es sind bis zu einem Höchstbetrag von **Euro 2.065,83** für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien anzugeben, die verschieden sind von **jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden** und vor 1993 aufgenommen wurden.

Zeile RP9 Zinsen für Darlehensverträge im Jahre 1997 für Rückgewinnung von Bausubstanz: Die Beträge der Passivzinsen, Nebenbelastungen und Neubewertungsanteile je nach Indexklauseln für (auch nicht hypothekarische) Darlehensverträge im Jahr 1997 angeben, um Wartungs-, Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten an den Gebäude durchzuführen. Die Absetzung steht für einen Betrag von höchstens **2.582,28 Euro** zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen, bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten.

Zeile RP10 Zinsen aus Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung: In dieser Zeile sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und die Instandhaltung der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von **2.582,28 Euro** zu.

Zeile RP11 Zinsen aus Landwirtschaftsanleihen bzw. -darlehen: In dieser Zeile sind die Passivzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Der Betrag der Aufwendungen darf nicht höher sein als die Einkünfte der erklärten Grundstücke.

Zeile RP12 Lebens- und Unfallversicherungen:

- Für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen angeben, auch wenn diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrags nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrags ermöglicht;
 - für die ab 1. Januar 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invaldität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat, den Vertrag aufzulösen.
- Der Betrag darf insgesamt **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Zeile RP13 Ausgaben für die Ausbildung: Es ist der Betrag der Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen in Sekundarschulen bzw. Universitäten und/oder für Spezialisierungskurse an Universitäten anzugeben, die an italienischen oder ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten absolviert wurden. Die Ausgaben können sich auch auf mehrere Jahre beziehen, wobei die Einschreibung außerhalb der üblichen Studienzeiten dazu zu rechnen ist. Die Ausgaben für private oder ausländische Institute bzw. Universitäten dürfen nicht höher sein als die Gebühren der staatlichen Institute in Italien.

Zeile RP14 Bestattungsausgaben: Die Beträge für Bestattungskosten angeben, die aufgrund des Todes eines Familienangehörigen getragen wurden, der zu jenen gehört, die in der Anleitung bezüglich der Aufstellung der „Familienangehörige zu Lasten lebend“ aufgeführt wurden. Für jeden Todesfall kann ein Höchstbetrag von **Euro 1.549,37**, angeführt werden.

Zeile RP15 Ausgaben für Personal zur persönlichen Betreuung

Es sind die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von **2.100,00 Euro** anzuführen, die für die persönliche Betreuung getragen wurden, sofern die Person bei den alltäglichen Verrichtungen auf fremde Hilfe angewiesen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet. Die Absetzung steht auch für Ausgaben zu, die für Familienangehörige getragen wurden, die im Kapitel „Familienangehörige zu Lasten lebend“ angeführt sind. Es ist jedoch nicht immer nötig, dass der Familienangehörige, für den die Ausgaben getragen werden, steuerlich zu Lasten des Steuerzahlers lebend ist. Die Abhängigkeit von fremder Hilfe muss durch ein ärztliches Gutachten belegt werden. Der Höchstbetrag von 2.100,00 Euro muss mit Bezug auf den einzelnen Steuerpflichtigen ungeachtet der Anzahl der unterstützten Personen berücksichtigt werden. Falls mehrere Familienangehörige Ausgaben für die Pflege bezüglich desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der maximale Höchstbetrag von 2.100,00 Euro unter ihnen aufgeteilt werden. Die Ausgaben müssen aus einem Beleg hervorgehen, der aus einer Bestätigung besteht, die von der Person, die den Beistand leistet, unterschrieben ist. In der Bestätigung müssen die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt und der Person, die den Beistand leistet, angeführt sein. Wird die Ausgabe zu Gunsten eines Familienangehörigen getragen, müssen in der Bestätigung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Familienangehörigen, angeführt sein.

Zeile RP16 Ausgaben für sportliche Tätigkeiten von Jugendlichen: Die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von **210,00 Euro** pro Kind angeben, die für die jährliche Eintragung und das Abonnement für Kinder zwischen 5 und 18 Jahren in Sportvereinigungen, Fitnesszentren, Schwimmbädern und anderen Strukturen und Sportanlagen getragen wurden, die für die Ausübung des Amateursports bestimmt sind. Diese Absetzung steht auch für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige zu. Die Ausgaben müssen aus einem Bank- oder Postbeleg bzw. aus einer Rechnung, Zahlungsbestätigung oder Einzahlungsquittung hervorgehen, in welcher auch Folgendes anzugeben ist: Die Identifizierungsangaben desjenigen, der die Leistung erbracht hat; der Einzahlungsgrund; die Art der sportlichen Tätigkeit; der bezahlte Betrag; die meldeamtlichen Daten der Person, welche die sportliche Tätigkeit ausübt und die Steuernummer der Person, welche die Zahlung vornimmt.

Zeile RP17 Ausgaben für die Vermittlung von Immobilien: In dieser Zeile sind die Vermittlungsausgaben für den Kauf der Immobilieneinheit anzugeben, die als Hauptwohnung in Anspruch genommen wird. Dieser Betrag kann nicht mehr als **1.000,00 Euro** betragen. Wird die Immobilieneinheit von mehreren Personen gekauft, muss der Betrag von 1.000,00 Euro gemäß den Besitzanteilen unter diesen aufgeteilt werden.

Zeile RP18 von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes getragene Mietzinsen: Die von Studenten, die in einem Hochschulstudiengang an einer Universität außerhalb der Wohnsitzgemeinde eingeschrieben sind getragenen Ausgaben für die Mieten angeben, die auf Mietverträgen im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 beruhen. Ab diesem Jahr steht auch der Abzug für die Mieten bezüglich der Beherbergungsverträge sowie der Nutz- und Mietverträge, die mit Körperschaften infolge des Anspruches auf das Studium mit Universitäten, rechtlich anerkannte Kollegien, Körperschaften ohne Erwerbzweck und Genossenschaften abgeschlossen wurden zu. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf **2.633,00 Euro** nicht überschreiten. Die Absetzung steht auch dann zu, wenn diese Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden.

Zeilen RP19, RP20 und RP21 sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht

Nur die mit den Codes 19 bis 36 gekennzeichneten Belastungen übertragen, indem für jeden von ihnen eine entsprechende Zeile, bei RP19 beginnend, verwendet wird.

ZUR BEACHTUNG: In den Zeilen RP19 bis RP21 sind auch die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 oder der Bescheinigung CUD 2009 mit dem entsprechenden Code enthalten.

In **Spalte 1** ist der Code und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben. Insbesondere die Codes bezüglich der folgenden Belastungen angeben:

- **„19“ (Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien):** Die freiwilligen, mit Post- oder Banküberweisung zugunsten von Bewegungen und politischen Parteien in Höhe von **mindestens 51,65 und höchstens 103.291,38 Euro**.
- **„20“ (Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS):** Die freiwilligen Geldzuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zugunsten der nicht gewinnbringenden Organisationen mit Gemeinnutzern (ONLUS), der humanitären, religiösen bzw. weltlichen Initiativen, die von Stiftungen, Vereinigungen, Ausschüssen und Körperschaften in Ländern geführt werden, die nicht der Organisation für Zusammenarbeit und Wirtschaftsentwicklung (OCSE) angehören und im Dekret des Präsidenten des Ministerrates festgehalten sind).

ZUR BEACHTUNG: Für die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der ONLUS (Code 20) und der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke (Code 23), die im Jahr 2009 zugewiesen wurden, ist an Stelle der Absetzung die Möglichkeit vorgesehen, diese Beträge vom Gesamteinkommen abzuziehen (siehe Zeile RP28 „Sonstige absetzbare Belastungen“).

- **„21“ (Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine):** Die freiwilligen Geldzuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von **1.500,00 Euro** zugunsten der Amateursportvereine;
- **„22“ (Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen):** Die Beiträge an Vereinigungen bis zum Betrag von **1.291,14 Euro**, die von Seiten der Mitglieder an wechselseitige Versicherungen entrichtet wurden, die ausschließlich in den von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind und den Familienmitgliedern im Falle von Krankheit, von Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund des Alters bzw. in Todesfällen Hilfeleistung bieten. Man hat nur für jene Beiträge das Anrecht auf Absetzung, die für sich selbst und nicht für die Familie eingezahlt worden sind;
- **„23“ (Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke bis zum Betrag von **2.065,83 Euro**;
- **„24“ (Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Die Summe, die anzugeben ist, darf 30 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreiten;
- **„25“ (Ausgaben in Bezug auf Güter, die der vinkulierten Steuerregelung unterliegen):** Ausgaben, welche von Steuerzahlern getragen wurden. Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent der Ausgaben für Umbauarbeiten zusammgelegt werden, wird aber in diesem Fall um 50 Prozent reduziert.
- **„26“ (Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten):** Die freiwilligen Geldzuwendungen zu Gunsten des Staates, der Regionen, der gebietsmäßigen Körperschaften, der Körperschaften oder der öffentlichen Einrichtungen, der Organisationskomitees, die eigens durch ein Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten eingerichtet wurden, sowie der rechtlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke. Dabei handelt es sich bei all diesen Einrichtungen um Einrichtungen, die Studententätigkeiten ausüben oder fördern, wissenschaftliche Forschungen vornehmen und Dokumentenmaterial von hohem kulturellem Interesse einholen oder um Einrichtungen, die kulturelle Tätigkeiten aufgrund eines eigenen Abkommens für den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder der Restaurierung jener Güter, wie im GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und im DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 angeführt sind, organisieren oder durchführen;
- **„27“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen für Veranstaltungszwecke):** Die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe eines Betrags, der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens ist, zu Gunsten der Körperschaften oder der gesetzlich anerkannten öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ausschließlich Veranstaltungszwecke verfolgen. Es handelt sich dabei um Zuwendungen für die Einrichtung neuer Strukturen, für die Restaurierung und den Ausbau bereits bestehender Strukturen sowie für die Förderung in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen;
- **„28“ (Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik):** Die freiwilligen Geldzuwendungen in Höhe eines Betrags, der nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens ist, zu Gunsten der Körperschaften von vorrangigem nationalem Interesse, die im Musiksektor tätig sind und für welche im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 eine Umschreibung in private Stiftungen vorgesehen ist. In Sonderfällen wird der Grenzbetrag auf 30 Prozent angehoben;
- **„29“ (Ausgaben für den Tierarzt)** die beim Tierarzt getragenen Ausgaben für die Pflege der gemeldeten Haustiere oder der Tiere für Sportzwecke. Die Absetzung von 19 Prozent steht für einen Betrag zu, der **129,11 Euro** überschreitet und zwar bis zu einem Höchstbetrag von **387,34 Euro**;
- **„30“ (Von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten)** Die für die Dolmetscherdienste von den im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 anerkannten tauben Subjekten getragenen Kosten. Als Taube werden die Gehörbehinderten angesehen, die an einer angeborenen oder in den Entwicklungsjahren erworbenen Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Natur oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstursachen abhängig ist (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006);
- **„31“ (Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades):** Die freiwilligen Zuwendungen an staatliche und gleichgestellte Schulen jeder Art und jeden Ranges ohne Gewinnzwecke, welche auf technische Neuentwicklungen, auf Schulneubauten und auf die Erweiterung des Bildungsangebots zweckorientiert sind;

- **“32” (Ausgaben, die von den Dozenten für Eigenfortbildung und Weiterbildung getragen wurden):** Von den Dozenten der Schulen jeder Art und jeden Grades und den nicht fest angestellten Dozenten mit Jahresauftrag für die Eigenfortbildung und die Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von **500,00 Euro** getragenen Ausgaben;
- **“33” (Ausgaben für den Kauf von Abonnements im öffentlichen Verkehr):** Für den Kauf von Abonnements des örtlichen, regionalen und überregionalen öffentlichen Verkehrs bis zu einem Höchstbetrag von **250,00 Euro** getragene Ausgaben. Der Abzug steht auch zu, wenn er im Interesse der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wird;
- **“34” (Ausgaben, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienangehörige getragen wurden):** Die im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Person gezahlten Beiträge, welche die Rückkauf von Studienjahren ausüben möchten, obwohl sie noch keine Arbeitstätigkeit begonnen haben und nicht in irgendeiner obligatorischen Fürsorgeform eingetragen sind. In diesem Fall können die gezahlten Beiträge in Höhe von 19% von der von den Steuerpflichtigen, bei denen der Betroffene steuerlich zu Lasten lebend ist, zu zahlenden Steuer abgesetzt werden. Es wird daran erinnert, dass in den anderen Fällen die für den Rückkauf der Studienjahre gezahlten Beiträge absetzbare Belastungen darstellen und in der Zeile RP23 angegeben werden müssen;
- **“35” (Ausgaben für Kinderkrippen)** Die Ausgaben der Eltern für Kinderkrippen bis zu einem Gesamtbetrag von nicht über **632,00 Euro** im Jahr für jedes Kind. Mit diesem Kode müssen die Ausgaben für Kinderkrippen aus der Bescheinigung CUD übertragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 mit dem Kode 35 angeführt sind, während sie in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2009 zusammen mit den Ausgaben für „Sonstige absetzbare Aufwendungen“ mit Kode 35 angeführt sind.
- **“36” (Sonstige absetzbare Aufwendungen):** Die anderen Aufwendungen, für welche ein Absetzbetrag von 19 Prozent zusteht. Mit diesem Kode müssen die Beträge für „Sonstige absetzbare Aufwendungen“, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 mit dem Kode 36 und/oder in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2009 mit Kode 35 angeführt sind, eingeschlossen werden.

Zeile RP22 Gesamtbetrag der Aufwendungen, auf dem die Absetzung zu berechnen ist: Summe der in den Zeilen RP1 bis RP21 angegebenen, abziehbaren Belastungen. Zur Bestimmung des zustehenden Abzugs müssen Sie in die Zeile RN15 19 Prozent des in dieser Zeile angegebenen Betrags übertragen.

TEIL II – Vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind Aufwendungen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abziehbar sind und eventuell auch jene Summen, die nicht zur Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünften hätten beitragen sollen, sondern der Besteuerung unterworfen wurden. Die unter dem Punkt 58 der Bescheinigung CUD 2010 und/oder unter dem Punkt 44 der Bescheinigung CUD 2009 sowie unter dem Punkt 52 der Bescheinigung CUD 2010 und/oder unter Punkt 45 der Bescheinigung CUD 2009 angegebenen Belastungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Zeile RP23 Vor- und Fürsorgebeiträge: Es sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge sowie die freiwillig an den eigenen, obligatorischen Pensionsfond entrichteten Beiträge anzugeben. Diese Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden. Unter diesen Posten fallen zum Beispiel die Gesundheitsbeiträge für die Pflege im Rahmen des Nationalen Gesundheitswesens, die mit der Versicherungsprämie der Kfz-Haftpflichtversicherung gezahlt werden, die sowohl für die sog. Hausfrauenversicherung als auch für den Rückkauf von Studienjahren gezahlten Beiträge.

Zeile RP24 Periodische Zuwendung an den Ehepartner

In **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners angeben, der die periodischen Zuweisungen bezieht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtangabe der Steuernummer des Ehepartners der Abzug nicht anerkannt wird;

in **Spalte 2** den Betrag der periodischen, nach Maßgabe der Gerichtsbehörde festgelegten Zuweisungen an den Ehepartner angeben, auch wenn dieser infolge der gesetzlichen und tatsächlichen Trennung bzw. Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe im Ausland wohnhaft ist. Die Zuweisungen oder der Teil der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zuweisungen sind nicht absetzbar. Sollte die Gerichtsbehörde keinen Unterschied zwischen dem Teil der periodischen Zuweisung an den Ehepartner und jenem für den Unterhalt der Kinder machen, wird die Hälfte des Betrages der Zuweisung als dem Ehepartner zustehend betrachtet. Nicht abgezogen werden können Beträge, die dem getrennten Ehepartner durch eine einzige Zahlung entrichtet wurden.

Zeile RP25 Für Haushilfen und Familienangehörige gezahlte Fürsorgebeiträge: Es sind die Fürsorgebeiträge anzuführen, die für Haushaltssangestellte, für das Personal zur persönlichen Betreuung und für den Beistand der Familie (zum Beispiel Haushaltshilfen, Baby Sitter und Altenbetreuer) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers bis zu einem Höchstbetrag von **1.549,37 Euro** anzugeben.

Zeile RP26 freiwillige Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen: Die freien Geldspenden zugunsten der folgenden religiösen Institutionen angeben:

- Zentralinstitut zum Unterhalt des Klerus der italienischen katholischen Kirche;
- Italienische Vereinigung der christlichen adventistischen Kirchen des 7. Tages zum Unterhalt der Geistlichen und der Missionare und spezifischen Glaubens- und Evangelisierungsanforderungen;
- Moralische Körperschaft der Gottesversammlungen in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für Anforderungen der Glaubensgemeinschaft, der Seelenpflege und der Kirchenverwaltung;
- Waldenser-Kirche, Vereinigung der Methodisten- und Waldenser-Kirchen für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die zur Waldenser-Organisation gehören;
- Christliche, evangelische Vereinigung der Baptisten in Italien für Kult-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihnen eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und der Körperschaften, die an der Vereinigung teil haben;
- Evangelisch-lutherische Kirche in Italien und die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, zum Unterhalt der Geistlichen und für spezifische Kult- und Evangelisierungsanforderungen;
- Vereinigung der italienischen jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden können auch die gezahlten Jahresbeiträge abgesetzt werden. Höchstbetrag von **1.032,91 Euro** abgesetzt werden.

Zeile RP27 Arzt- und spezifische Pflegekosten für Behinderte: Den Betrag der von den Behinderten getragenen allgemeinen Arztkosten und der spezifischen Pflegekosten angeben. Die von den Behinderten getragenen spezifischen Pflegekosten sind jene, in Bezug auf: Die Kranken- und Rehabilitationsbetreuung; das Personal, welches im Besitz der beruflichen Befähigung für die Krankenbetreuung oder für die technische Betreuung ist und sich ausschließlich der direkten Betreuung der Person widmet; das Personal für die Koordinierung der Betreuungstätigkeiten; das Personal mit der beruflichen Befähigung als Erzieher; das Personal, welches im Besitz der Befähigung für Animationstätigkeiten und/oder für die Beschäftigungstherapie ist. Die behinderten Personen können den Abzug nutzen, auch wenn sie in den Genuss einer Begleitzulage kommen.

Zeile RP28 sonstige abzugsfähige Aufwendungen: In der **Spalte 1** den Identifizierungskode für jede Belastung und in der **Spalte 2** den entsprechenden Betrag angeben.

“1” die Beiträge, die an zusätzliche Fonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichtet wurden und den Gesamtbetrag von **3.615,20 Euro** nicht überschreiten.

“2” die Beiträge, Schenkungen und Spenden an nicht staatliche Organisationen (ONG), die als geeignet anerkannt sind und im Bereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind. Es können höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens in Abzug gebracht werden. Da seit dem Jahr 2005 die nicht staatlichen Organisationen (ONG) in der Kategorie der Organisationen ohne Erwerbszweck rechtlich enthalten sind, können weiter reichende, für die Organisationen ohne Erwerbszweck vorgesehene Begünstigungen genutzt werden, indem der Kode 3 angegeben wird, auf dessen Anleitung verwiesen wird. Um in Erfahrung zu bringen, welche ONG als geeignet betrachtet wird, kann die entsprechende Liste aus der Internetseite www.esteri.it abgerufen werden.

“3” die freiwilligen Geldzuweisungen bzw. die Zuweisungen in Naturalien zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen, der Vereinigungen für die soziale Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen. Die genannten Zuwendungen können begrenzt auf 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bis höchstens 70 000 Euro abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten folgender Organisationen zugewiesen wurden: Der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen; der Vereinigungen für die soziale Förderung, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 vorgesehen ist; der anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die den Schutz, die Förderung und die Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben; der anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, welche die Ausübung und Förderung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten zum Ziel haben.

ZUR BEACHTUNG: Für die an die Organisationen ohne Erwerbszweck und an die Vereinigungen für soziale Förderung im Jahre 2009 gezahlten Schenkungen, ist alternativ zur Absetzung vom Gesamteinkommen die Möglichkeit vorgesehen, 19% davon von der Bruttosteuer (siehe die Anleitung des Abschnitts I bezüglich der abziehbaren Belastungen) abzuziehen.

“4” die freiwilligen Geldzuweisungen zu Gunsten universitärer Einrichtungen für die allgemeine Forschung und der überwachten Einrichtungen wie auch der regionalen und nationalen Einrichtungen für Naturparks. Die genannten Zuweisungen können abgezogen werden und zwar zu Gunsten von: Universitäten, universitären Stiftungen; öffentlichen, universitären Einrichtungen; öffentlichen Forschungsanstalten und solchen, die vom Ministerium für Ausbildung, Universitäten und Forschung überwacht werden; Naturparks; regionalen und nationalen Naturparks.

“5” die sonstigen absetzbaren Belastungen, die von denen der vorherigen Kodes abweichen, zum Beispiel die Beiträge an Pflichtkonsortien, ausgenommen die vereinheitlichten Agrarbeiträge und die Summen, die nicht zur Bildung der Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit hätten beitragen dürfen und die jedoch einer Besteuerung unterzogen wurden

Wenn Sie verschiedene Arten von absetzbaren und durch unterschiedliche Codes gekennzeichnete Belastungen angeben müssen, müssen Sie eine zusätzliche Übersicht für jeden Code abfassen und sich daran erinnern, das Kästchen „Vordr. N.“ oben rechts auf dem Vordruck fortlaufend zu nummerieren.

Zeile RP34 Gesamtbetrag der absetzbaren Belastungen: Die Summe der in den Zeilen RP23 bis RP28 angegebenen Beträge übertragen. Diese Summe muss in die Zeile RN3 übertragen werden.

TEIL III – Ausgaben für die Sanierung des Baubestands, für die der Steuerabzug von 41% oder 36% zusteht

Der ordentliche Vordruck UNICO muss bei Ausgaben verwendet werden, die für Eingriffe zum Erhalt und Schutz der Wälder getragen wurden

1. Ausgaben, die für die Renovierung von Immobilien getragen wurden

Für folgende **Ausgaben** kann die Absetzung in Anspruch genommen werden:

- für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der einzelnen Immobilieneinheiten und deren Zubehör;
- für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der gemeinschaftlichen Teile von Wohngebäuden;
- für Restaurierungs- und Sanierungsausgaben;
- für sonstige Renovierungsausgaben (wie zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit gegenüber Erdbeben).

Subjekte, welche auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz, dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Leihe) eine Immobilie besitzen bzw. innehaben, in welcher Eingriffe für die Wohnbausanierung durchgeführt wurden, können diese Begünstigung in Anspruch nehmen. Auch ein Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. Inhaber der Immobilie im gemeinsamen Haushalt wohnt, hat Anspruch auf die Absetzung, wenn es die Ausgaben getragen hat und die Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen ausgestellt sind. Auch die Käufer von dazugehörigen, bereits gebauten Garagen und Autoabstellplätzen können die Begünstigung in Anspruch nehmen. Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme der Begünstigung vorher eine **Mitteilung an das Centro Operativo di Pescara übermitteln** muss und die Zahlungen bezüglich der Ausgaben mittels **Bank- oder Postüberweisungen** bereits geleistet sein müssen:

Der vorgesehene Steuerabzug beträgt:

- **41 Prozent** für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** der Ausgaben, die von 2000 bis 2005 und für Ausgaben, die im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 sowie vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden und für Ausgaben von 2007 bis 2009 getragen wurden.

Die Ausgabengrenze, auf die der Prozentsatz angewendet wird, beträgt:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die bis 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2009 getragen wurden,

Die Höchstgrenze der Ausgaben, die ab 1. Oktober 2006 getragen wurden, bezieht sich nur auf die einzelne Immobilieneinheit, an der Wiederherstellungsarbeiten durchgeführt wurden, und dass demzufolge, falls mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), die Höchstgrenze der Ausgaben von 48.000,00 Euro unter diesen aufzuteilen ist.

Wurden die **Arbeiten bereits** in den Vorjahren begonnen, sind für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Ausgaben, die in den Vorjahren getragenen Ausgaben zu berücksichtigen. Die Absetzung muss in **10 Raten gleichen Betrages** aufgeteilt werden.

Im Falle eines **Verkaufs** bzw. einer **Schenkung**, noch ehe der Absetzbetrag zur Gänze in Anspruch genommen werden konnte, wird der Anspruch auf den Absetzbetrag auf den Käufer bzw. auf den Beschenkten übertragen. Sollte der Inhaber des Abzugsrechtes ableben, wird das Abzugsrecht ausschließlich auf den **Erben** übertragen, welcher materieller und direkter Besitzer des Gutes ist. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen, verfällt durch die Aufhebung des Miet- bzw. Leihvertrages nicht der Anspruch auf den Absetzbetrag des Mieters bzw. Entleihers.

2. Ausgaben, die für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilien getragen wurden, die Teil von restaurierten Gebäuden sind

Seit 2002 steht die Absetzung auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das von Bauunternehmen bzw. von Baugenossenschaften restauriert bzw. saniert wurde.

Der Käufer oder Empfänger der Immobilie kann einen Absetzbetrag von 36 Prozent bzw. 41 Prozent in Anspruch nehmen, der auf den Pauschalbetrag von 25 Prozent des Kaufs- bzw. Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen und dem Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag zu entnehmen ist. Der Absetzbetrag steht in folgendem Ausmaß zu:

- Zu 41%, wenn der Vertrag zwischen dem 01. Januar 2006 und dem 30. September 2006 abgeschlossen wurde;
- Zu 36%, wenn der Vertrag in den Jahren 2002 bis 2005, zwischen dem 01. Oktober 2006 bzw. zwischen dem 30. Juni 2007 abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass die Sanierungsarbeiten binnen 31. Dezember 2006 abgeschlossen waren und falls der Vertrag zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 30. Juni 2013 abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass die Sanierungsarbeiten zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 ausgeführt worden sind.

Der Betrag von 25 Prozent der Kaufs- bzw. Zuweisungspreises kann folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, wenn der Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag bis 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde und Immobilieneinheiten betrifft, die Teil eines Gebäudes sind, das bis 31. Dezember 2002 restauriert wurde;
- 48.000,00 Euro, für den Fall, dass der Kauf oder die Zuweisung von 2003 bis 2006 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Sanierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002, aber bis 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie im Fall, dass der Kauf oder die Zuweisung zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 30. Juni 2013 erfolgt ist und die Sanierungsarbeiten zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen wurden. Für die vom 1. Oktober 2006 erfolgten Käufe oder Zuweisungen bezieht sich die Ausgabengrenze, auf die der Prozentsatz angewendet wird, auf die einzelne Immobilieneinheit. Die Absetzung muss in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden.

Steuerabsetzung von 41%

Die Zeilen RP35 und RP36 sind für die Angabe der Ausgaben, die vor dem Jahr 2000 getragen wurden und für jene Ausgaben abzufassen, welche im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden.

In **Spalte 1 (Jahr)** das Jahr, in dem die Ausgaben getragen wurden;

In **Spalte 2 (Steuernummer)** die Steuernummer des Subjektes, das auch für den Erklärer den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat. Wurde die Mitteilung vom Steuerzahler selbst durchgeführt, ist diese Spalte nicht abzufassen. Bei Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohnhäusern, ist die Steuernummer des Condominiums oder der Genossenschaft anzuführen.

Die **Spalte 3** ist ausschließlich von Steuerzahlern abzufassen, die sich in einer der unten angeführten Situationen befinden, indem sie den entsprechenden Code anführen:

- “1” im Falle von Ausgaben im Laufe des Jahres 2006, welche sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 für Arbeiten ausgestellt wurden, die in den Vorjahren begonnen wurden und im entsprechenden Jahr noch nicht beendet waren;
- “4” im Falle eines Kaufes oder Zuweisung renovierter Immobilien, für welche der Kaufvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 abgeschlossen wurde bzw. falls Akontozahlungen für Rechnungen durchgeführt wurden, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden und deren Vertrag bis 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossen war.

Die **Spalten 4, 5 und 6** sind den Steuerpflichtigen, welche die Immobilie geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten haben, oder den Steuerpflichtigen vorbehalten, die mindestens 75 oder 80 Jahre alt sind, die mit Bezugnahme auf die in den Vorjahren getragenen Kosten im Jahre 2009 die Anzahl der Raten neu festlegen möchten oder diese in den Jahren 2005 bis 2008 neu festgelegt haben. Im Besonderen:

• In der **Spalte 4 (Kode)** einen der folgenden Codes angeben:

- “1” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, das noch nicht das 75. Lebensjahr erreicht hat, eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat und die Ratenaufteilung oder die Neuberechnung der Ausgaben in 3 oder 5 Raten gewählt hatte;
- “2” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet und im selben Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten festgelegt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten festgelegt hatte;
- “3” wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einem Subjekt geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das im Laufe des Jahres 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet hat und den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;
- “4” wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2009 die Immobilie von einem Subjekt geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten hat, das die Kosten in 10 Raten aufgeteilt hatte und somit nicht unter einen der vorherigen Fälle fällt (Kodes „1“ und „3“). In diesem Fall brauchen die Spalten 5 und 6 nicht ausgefüllt werden;

- in **Spalte 5 (Jahr)** muss das Jahr angeführt werden, im Laufe dessen die Raten neu aufgeteilt wurden. Hat der Steuerzahler die Spalte 4 abgefasst und den Code „2“ oder „3“ angeführt, befindet er sich in einem der beiden Fälle, für welche eine zweimalige Neuberechnung vorgesehen ist, und muss demzufolge in dieser Spalte das Jahr der ersten Neuberechnung anführen;
 - in **Spalte 6 (Neuberechnung der Raten)** muss die Anzahl der Raten (10) angeführt werden, in denen der Absetzbetrag in dem Jahr, in dem die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt wurde. Wenn die Anzahl der restlichen Raten unter 3 liegt bzw. gleich 3 ist, kann die Neuberechnung der Raten nicht gewählt werden und infolge dessen ist diese Spalte nicht abzufassen.
- In **Spalte 7 (Anzahl der Raten)** die Anzahl der für 2009 verwendeten Raten in dem entsprechenden Kästchen für die Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) angeben. Es wird daran erinnert, dass die mindestens 75 und 80 Jahre alten Steuerpflichtigen den Abzug auf 5 bzw. 3 gleich hohe Jahresanteile verteilen können.
- In **Spalte 8 (Betrag der Raten)** den Betrag jeder einzelnen Rate der getragenen Ausgaben eintragen. Dieser Betrag wird berechnet, indem der Betrag der getragenen Ausgaben durch die Anzahl der Raten geteilt wird, die in Spalte 7 gewählt wurde.
- Zeile RP38 Gesamtbetrag der Aufwendungen:** Die Summe der in den Zeilen RP35 und RP36 angegebenen Beträge eintragen. In die Zeile RN16 41 Prozent des in dieser Zeile angegebenen Betrags übertragen.

Steuerabsetzung von 36%

Zeilen RP39 und RP40: Hier müssen für die von 2000 bis 2005 getragenen Ausgaben, für die 2006 bezüglich der vor dem 1. Januar 2006 ausgestellten bzw. für die ab dem 01. Oktober 2006 ausgestellten Rechnungen getragenen Ausgaben und von 2007 bis 2009 getragenen Ausgaben abgefasst werden.

In **Spalte 1 (Jahr)** das Jahr, in dem die Ausgaben getragen wurden, eintragen;

In **Spalte 2 (Steuernummer)** die Steuernummer des Subjektes, das auch für den Erklärer den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat. Wurde die Mitteilung vom Steuerzahler selbst vorgenommen, ist die Spalte nicht abzufassen. Bei Wiedergewinnungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohnhäusern, ist die Steuernummer des Kondominiums oder der Genossenschaft anzuführen. Für den Kauf oder die Zuweisung von Immobilieneinheiten, die Teil von umgebauten Gebäuden sind, ist die Steuernummer der Bau-firma, der Firma welche die Umbauarbeiten vorgenommen hat, oder der Genossenschaft, welche die Arbeiten durchgeführt hat, anzugeben.

Die **Spalte 3** ist ausschließlich von Steuerzahlern abzufassen, die sich in einer der unten angeführten Situationen befinden. Dabei ist der entsprechende Code anzugeben:

- “1” für die in den Jahren von 2002 bis 2009 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen und in diesem Jahr noch nicht abgeschlossen waren;
- “2” im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von Immobilien, die bis zum 31. Dezember 2002 umgebaut wurden, und deren Kaufvertrag bis zum 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;
- “4” bei Erwerb oder Zuweisung von nach dem 31. Dezember 2002 bzw. bis zum 31. Dezember 2002 sanierten Immobilien, für die aber die Kaufurkunde nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Die **Spalten 4, 5 und 6** sind den Steuerpflichtigen, welche die Immobilie geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten haben, oder den Steuerpflichtigen vorbehalten, die über 75 oder 80 Jahre alt sind und die mit Bezugnahme auf die in den Vorjahren getragenen Kosten die Anzahl der Raten im Jahre 2009 neu festlegen möchten bzw. diese in den Jahren 2005 bis 2008 neu festgelegt haben.

Im Besonderen:

- In der **Spalte 4 (Kode)** einen der folgenden Codes angeben:

- “1” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt, welches das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das die Ratenaufteilung bzw. die Neueinteilung der Ausgaben in 3 bzw. 5 Raten gewählt hat;
- “2” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2009 das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Absetzung in 3 Raten vornehmen möchte, für welche er in der vorhergehenden Erklärung 5 Raten gewählt hat bzw. wenn der Steuerzahler im Jahr 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet hat und im selben Jahr die Absetzung in 3 Raten gewählt hat, die er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;
- “3” wenn der Steuerzahler von einem Subjekt eine Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das im Laufe des Jahres 2007 oder 2008 das 80. Lebensjahr vollendet hat und daher die Absetzung in 3 Raten gewählt hat, die er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;
- “4” wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2009 die Immobilie von einem Subjekt geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten hat, dass die Kosten in 10 Raten aufgeteilt hatte und somit unter keinen der vorgenannten Fälle fällt (Kodes „1“ und „3“). In diesem Fall brauchen die Spalten 5 und 6 nicht ausgefüllt werden;

• In **Spalte 5 (Jahr)** muss das Jahr angeführt werden, im Laufe dessen die Raten neu aufgeteilt wurden. Hat der Steuerzahler die Spalte 4 abgefasst und den Code „2“ bzw. „3“ angeführt, befindet er sich in einem der beiden Fälle, für welche eine zweimalige Neuberechnung vorgesehen ist, und muss demzufolge in dieser Spalte das Jahr der ersten Neuberechnung anführen;

• In **Spalte 6 (Neuberechnung der Raten)** muss die Anzahl der Raten (5 oder 10) angegeben werden, in welche die Absetzung des Jahres, in dem die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt worden sind. Das Kästchen in Spalte 6 kann nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der restlichen Raten niedriger bzw. gleich der Anzahl der Raten ist, die für die Neuberechnung (3 oder 5) vorgesehen sind;

In der **Spalte 7 (Anzahl der Raten)** die Anzahl der für 2009 verwendeten Raten in dem entsprechenden Kästchen für die Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) angeben. Es wird daran erinnert, dass die mindestens 75 und 80 Jahre alten Steuerpflichtigen den Abzug auf 5 bzw. 3 gleich hohe Jahresanteile verteilen können.

In **Spalte 8 (Betrag der Raten)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben eintragen. Dieser Betrag wird berechnet, indem der Betrag der getragenen Ausgaben durch die Anzahl der gewählten Raten geteilt wird, die in Spalte 7 angeführt sind. Im Falle eines Kaufes oder einer Zuweisung von umgebauten Immobilien, muss die Rate unter Bezugnahme auf 25 Prozent des Kaufpreises berechnet werden.

Zeile RP42 Gesamtbetrag der Aufwendungen: Die Summe der in den Zeilen RP39 und RP40 angegebenen Beträge eintragen. In die Zeile RN17 36 Prozent des in dieser Zeile angegebenen Betrags übertragen.

TEIL IV – Aufwendungen, für welche eine Steuerabsetzung von 20% anerkannt wird

In diesem Teil sind die Ausgaben anzuführen, für welche der Steuerabsetzbetrag von 20 Prozent zusteht.

Zeile RP43

Spalte 1 - Ausgaben für den Austausch von Kühlschränken und Tiefkühltruhen: Es sind die Ausgaben für den Austausch von Kühlschränken und Tiefkühltruhen und deren Kombinationen mit Geräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ anzuführen. Zu diesen Ausgaben können auch die Transportausgaben und eventuelle Ausgaben für die Entsorgung der Elektrogeräte dazugerechnet werden, vorausgesetzt sie sind gebührend belegt. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Kühlschrank bzw. jede gekaufte Gefriertruhe eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Der Betrag kann nicht über **1.000,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät 200,00 Euro beträgt. Es müssen auch die Ausgaben enthalten sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 und/oder der Bescheinigung CUD 2009 mit dem Code 1 der Tabelle B in den entsprechenden Anleitungen angegeben sind. In Zeile RN18 sind 20 Prozent des Betrages anzuführen, der in dieser Spalte eingetragen ist.

Spalte 2 - Ausgaben für den Kauf und Einbau von Motoren mit hoher Leistungskraft: Es sind die Ausgaben für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Leistungskraft und einer elektrischen Leistung zwischen 5 und 90 KW sowie die Angaben für den Austausch von bereits vorhandenen Motoren anzugeben. Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist. Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler die Rechnung aufbewahren, auf der die Leistung und der Identifizierungskode des einzelnen Motors angeführt sein müssen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, kann nicht über **7.500,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät 200,00 Euro beträgt. Es müssen auch die Ausgaben enthalten sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 und/oder der Bescheinigung CUD 2009 mit dem Code 2 der Tabelle B in den entsprechenden Anleitungen angegeben sind. In Zeile RN18 sind 20 Prozent des Betrages anzuführen, der in dieser Spalte eingetragen ist.

Spalte 3 - Ausgaben für den Kauf und Einbau von Geschwindigkeitsreglern: Es sind die Ausgaben für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern bzw. von Geräten anzuführen, die an Elektromotoren mit Wechselstrom angeschlossen werden, die auf dem Prinzip der Variation der Frequenz und der Versorgungsspannung (Inverter) basieren. Wenn der Steuerpflichtige im selben Jahr mehr als einen Motor ersetzt hat und für jeden den vorgesehenen Abzug vornehmen möchte, muss er für jeden erworbenen Motor eine getrennte Zeile abfassen und einen neuen Vordruck verwenden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, kann nicht über **7.500,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät 1 500,00 Euro beträgt. Es müssen auch die Ausgaben enthalten sein, die in den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2010 und/oder der Bescheinigung CUD 2009 mit dem Code 3 der Tabelle B in den entsprechenden Anleitungen angegeben sind. In Zeile RN18 sind 20 Prozent des Betrages anzuführen, der in dieser Spalte eingetragen ist.

Spalte 4 Kosten für den Kauf von Möbeln, Fernsehgeräten, Computern und Elektrohaushaltsgeräten zum Ziele der Einrichtung von sanierten Immobilien: den für das Jahr 2009 absetzbaren Anteil angeben, der durch Division durch fünf des Betrags der getragenen Gesamtkosten erhalten wird.

Für die vom 7. Februar bis 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehgeräten, Computern und Elektrohaushaltsgeräten der Energieklasse von mindestens A+ zum Ziele der Einrichtung von sanierten Immobilien getragenen Kosten ist eine Absetzung von 20% vorgesehen, die auf einer maximalen Gesamtausgabe von höchstens 10.000 Euro berechnet wird und in fünf gleich hohe Jahresraten zu unterteilen ist. Somit kann der anzugebende Betrag nicht über **2.000,00 Euro** liegen.

Um die Absetzung nutzen zu können, ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige ab dem 1. Juli 2008 Kosten für die Bausanierung an einzelnen Wohnimmobilitäts-einheiten getragen hat, für die er die Absetzung von 36% bezüglich der Sanierungsarbeiten der Bausubstanz nutzt. Von der Sanierung sind Eingriffe ausgenommen, die gemeinschaftliche Teile der Gebäude zum Gegenstand haben oder sich auf die ordentliche Wartung der einzelnen Immobilieneinheiten beziehungsweise auf die Errichtung von Garagen oder dazu gehörenden Stellplätzen beziehen.

Darüber hinaus kann die Begünstigung nicht genutzt werden, wenn die Wohneinheit, für welche die Kosten für die Einrichtung getragen werden, von der Baufirma gekauft wird, die für die Sanierung der Immobilie gesorgt hat.

Der Steuerpflichtige, der Sanierungsarbeiten an mehreren Wohneinheiten durchführt, kann den Vorteil bezüglich einer jeden Wohneinheit nutzen und in diesem Fall bezieht sich der vorgesehene Höchstbetrag (10.000 Euro) auf jede von ihnen.

Der Höchstbetrag von 10.000 Euro muss auf die einzelne sanierungsgegenständliche Immobilie bezogen werden, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die an den Kosten teilhaben.

Wenn die Kosten zur Einrichtung mehrerer Wohneinheiten getragen wurden, muss für jede sanierte Immobilie ein Vordruck ausgefüllt werden. Die Bezahlung der Güter mit dem Ziele der Einrichtung der sanierten Immobilie muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des zahlenden Subjekts und die Steuernummer oder USt-ID-Nr. des Empfängers resultieren.

Es wird präzisiert, dass von der Kategorie der Elektrohaushaltsgeräte Kühl- und Gefrierschränke und ihre Kombinationen ausgeschlossen sind, da der Steuerpflichtige für diese die für ihre Auswechslung vorgesehene Absetzung von 20 Prozent nutzen kann (Spalte 1 dieser Zeile); die für die Auswechslung von Kühl- und Gefrierschränken und ihren Kombinationen getragenen Kosten dürfen jedoch nicht zum Zwecke des für den Kauf der für die sanierte Immobilie bestimmten Einrichtungen vorgesehenen und in dieser Zeile anzugebenden Höchstbetrags berücksichtigt werden (die beiden Begünstigungen sind somit kumulierbar).

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige alle für die Nutznießung der Begünstigungen für die Bausanierungen erforderlichen Vorerfüllungen vorgenommen haben. Insbesondere muss der Steuerpflichtige auch bei einem Datum vor dem 1. Juli 2008 die entsprechende Mitteilung an das Centro Operativo in Pescara unter Angabe in der den "Daten bezüglich der Sanierungsarbeiten" vorbehaltenen Zeilenbox des Datums vom 1. Juli 2008 oder eines späteren Datums geschickt haben.

TEIL V – Ausgaben für Eingriffe mit dem Ziel der Energieersparnis, für die der Steuerabzug von 55% zusteht

In diesem Abschnitt müssen die im Jahre 2009 oder in den vorangegangenen Jahren für Eingriffe mit dem Ziel der Energieersparnis an bestehenden Gebäuden aller Katasterklassen (einschließlich der ländlichen Gebäude) getragenen Ausgaben angegeben werden. Für diese Kosten steht ein Steuerabzug von 55 Prozent zu, der für die ab dem 1. Januar 2009 getragenen Kosten in fünf gleich hohe Jahresraten einzuteilen ist.

Der Abzug steht innerhalb der für jede Art des ausgeführten Eingriffs vorgesehenen **Höchstgrenze** zu.

Die vorgesehenen **Arten von Eingriffen** sind: Die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden; Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden; Einbau von Sonnenkollektoren; Austausch von Heizanlagen.

Die Absetzung können jene **Subjekte** in Anspruch nehmen, die aufgrund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchsmiete) die Immobilie, in welcher die Arbeiten zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden.

Die Absetzung von 55 Prozent kann nicht zusammen mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Eingriffe, wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnung der Bausubstanz, in Anspruch genommen werden. Ferner ist die Absetzung für die Eingriffe mit dem Ziele der Energieersparnis ab dem 1. Januar 2009 nicht mit anderen EG-, regionalen oder örtlichen Zuschüssen kumulierbar, die gemäß den Vorgaben des G.v.D. Nr. 115 vom 30. Mai 2008 (siehe Resolution Nr. 3/E vom 26. Januar 2010) für die selbigen Eingriffe gewährt werden. Ausgaben müssen durch eine Bank- bzw. Postüberweisung **bezahlt** werden.

Der zustehende Höchstbetrag bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. **Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten** müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem **Wege an die ENEA** (www.acs.enea.it) übermittelt werden.

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beedete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Ausgaben und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorlegen.

Ab dem Jahre 2009 muss bei Fortdauer der Arbeiten zur energetischen Neuqualifizierung im Folgejahr der Agentur der Einnahmen binnen 31. März des folgenden Jahres eine entsprechende telematische Mitteilung zugeschickt werden. Der Mitteilungsvordruck steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

Zeilen RP44 und RP45

In der **Spalte 1 (Eingriffsart)** den Code bezüglich der vorzunehmenden Eingriffsart angeben:

"1" Arbeiten für die Energieumstellung von bestehenden Gebäuden: Eingriffe, die das Erreichen eines Energieleistungsindex für Heizungen ermöglichen, der mindestens 20% unterhalb der in den entsprechenden Tabellen angegebenen Werte liegt;

"2" Isolierung der Außenwände der bestehenden Gebäude: Eingriffe an bestehenden Gebäuden oder Teilen in Bezug auf die opaken vertikalen Strukturen (Wände), die opaken horizontalen Strukturen (Abdeckungen und Fußböden), die Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, die üblichen Materialien, neue Fenster einschließlich Rahmen, die thermische Verbesserung von bestehenden Glasteilen, den Abbruch und Wiederaufbau von Bauelementen unter Beachtung vorgeschriebenen Bedingungen;

"3" Einbau von Sonnenkollektoren: Unter die Ausgaben für Sonnenkollektoren fällt auch der selbst durchgeführte Einbau von Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;

"4" Austausch der Heizanlagen: Eingriffe zum vollständigen oder teilweisen Austausch von bestehenden Heizanlagen mit Anlagen, die mit Kondensationskesseln ausgestattet sind sowie zur Überprüfung des Verteilungssystems. Ab 1. Januar 2008 fällt auch der teilweise oder vollständige Austausch der Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungskraft bzw. mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie unter diese Arbeiten.

In **Spalte 2 (Jahr)** ist das Jahr anzuführen, in dem die Ausgaben getragen wurden.

Die **Spalte 3 (Sonderfälle)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die sich in einer der nachstehend beschriebenen Situationen befinden. Den folgenden Code angeben:

"1" wenn die für im Jahre 2007 oder im Jahre 2008 begonnenen und noch im Jahre 2009 andauernden Arbeiten getragen wurden;

"2" wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2009 die Immobilie geerbt, gekauft oder in Schenkung erhalten hat;

"3" wenn die Bedingungen gemäß den Codes 1 und 2 gleichzeitig bestehen.

Die **Spalte 4 (Neufestlegung der Raten)** ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die im Jahre 2009 eine Immobilie gekauft oder geerbt haben, die im Jahre 2008 Gegenstand von Arbeiten zur energetischen Neuqualifizierung war, und die die Anzahl der Raten, in die die Restabsetzung unterteilt werden soll, neu festlegen möchten.

In dieser Spalte muss die Anzahl der Raten angegeben werden, in die die Absetzung ursprünglich aufgeteilt wurde (vom Subjekt, von dem die Immobilie geerbt oder gekauft wurde, vorgenommene Wahl). Die Absetzung kann nur in 5 Raten neu festgelegt werden, da ab dem 1. Januar 2009 die Absetzung für die in diesem Jahr getragene Kosten in 5 gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden muss.

In der **Spalte 5 (Ratenzahlung)** die Anzahl der Raten angeben, in die die Absetzung aufgeteilt werden soll:

– wenn die Kosten im Jahre 2009 getragen wurden '5' angeben;

- wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden, die Anzahl der Raten, zwischen 3 und 10, angeben, in die Absetzung aufgeteilt wurde. Die ursprünglich getroffene Wahl der Ratenanzahl ist unwiderruflich. Sollte die Spalte 4 ('Neufestlegung der Raten') ausgefüllt worden sein, in dieser Spalte '5' angeben (Anzahl der Raten, in die aufgeteilt werden muss);
 - wenn die Kosten im Jahre 2007 getragen wurden, '3' angeben.
- In **Spalte 6 (Anzahl der Raten)** ist die Anzahl der Raten anzuführen, die der Steuerzahler im Jahr 2009 beanspruchen möchte.
- In **Spalte 7 (Gesamtbetrag)** ist der Gesamtbetrag der getragenen Ausgaben anzugeben, der bis zur unten angeführten **Grenze** mit Bezug auf die Art der durchgeführten Arbeiten getragen wurde:
- Arbeiten für die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden (Kode „1“): Der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über 181.818,18 Euro liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 100.000,00 Euro beträgt;
 - Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden (Kode „2“) und Einbau von Sonnenkollektoren (Kode „3“); der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über 109.090,90 Euro liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 60.000,00 Euro beträgt;
 - Austausch von Heizanlagen (Kode „4“); der Betrag, der hier einzutragen ist, kann nicht über 54.545,45 Euro liegen, da der Höchstbetrag der anerkannten Absetzung 30.000,00 Euro beträgt.
- In der **Spalte 8 (Ratenbetrag)** den Betrag jeder Rate der getragenen Ausgaben angeben. Dieser Betrag wird durch Dividieren des Betrags der getragenen Kosten (Spalte 7) durch die Anzahl der in der Spalte 5 gewählten Raten erzielt.

Zeile RP48 (Gesamtbetrag) in diese Zeile die Summe der in der Spalte 8 der Zeilen RP44 und RP45 angegebenen Beträge schreiben. Anhand dieser Summe wird der Abzug von 55 Prozent festgesetzt, der in die Zeile RN19 übertragen wird.

TEIL VII – Sonstige Absetzungen

Zeile RP51 Sonstige Absetzungen

In der **Spalte 1** den Kode und in der **Spalte 2** den entsprechenden Betrag angeben:

- **Kode „1“ Abzug für die von den Regionen oder den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zugewiesene Studienbeihilfen:** Diese Begünstigung, die zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde, können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 84 vom 10. April 2001 in Anspruch nehmen möchten. Den Betrag des in der Zeile RN20 angegebenen Abzugs übertragen;
- **Kode „2“ Abzug für die Schenkungen an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“:** Der Abzug steht für die an die Krankenhauseinrichtung „Ospedali Galliera di Genova“ geleisteten Schenkungen für die Arbeit des Nationalen Registers der Rückenmarkspender zu. Der Abzug für die geleisteten Schenkungen steht im Rahmen von 30 Prozent der Bruttosteuer zu. In der Spalte 2 muss also der gesamte Betrag der geleisteten Schenkung angegeben werden, während in der Zeile RN20 der Betrag der Schenkung in den Grenzen von 30 Prozent der fälligen Bruttosteuer angegeben werden muss.

In der **Spalte 3 (Abzug der Unterhaltskosten der Fuhrhunde)** das Kästchen ankreuzen, um den Pauschalabzug von **516,46 Euro** zu nutzen. Die Absetzung steht ausschließlich blinden Personen (und nicht auch den Personen, zu deren steuerlichen Lasten sie leben) zu, abgesehen von den Belegunterlagen der tatsächlich getragenen Ausgaben. Die Absetzung muss in Zeile RN 20 übertragen werden.

8. ÜBERSICHT RN - BERECHNUNG DER IRPEF

Der ordentliche Vordruck UNICO muss verwendet werden, wenn Sie beabsichtigen, Steuerguthaben zu nutzen

Diese Übersicht fasst alle für die Bestimmung der fälligen Steuer für die Steuerperiode 2009 nützlichen Angaben zusammen und berücksichtigt die vorgesehenen Abzüge, die vorgenommenen Anzahlungen und die Steuervorauszahlungen.

Zeile RN1 Gesamteinkommen: Die aus der folgenden Rechnung resultierende Summe der Einkommen angeben:

$$RA11 \text{ Spalte 9} + RA11 \text{ Spalte 10} + RB11 + RC5 + RC7 + RL19$$

Zeile RN2 Abzug für die Hauptwohnung: Für die Hauptwohnung ist der Abzug eines Betrags bis zur Höhe des Katasterertrags der Immobilieinheit und der entsprechenden Nebenräume vom Gesamteinkommen vorgesehen. In dieser Zeile die Summe der Einkommen der als Hauptwohnung und für die entsprechenden Nebenräume verwendeten Gebäude angeben, die in der Spalte 2 der Übersicht RB mit den Kodes 1 oder 5 gekennzeichnet sind.

Zeile RN3 Abzugsfähige Aufwendungen: Die in der Zeile RP34 angegebene Summe der absetzbaren Belastungen übertragen.

Zeile RN4 Steuerpflichtiges Einkommen: Das aus der folgenden Berechnung resultierende steuerpflichtige Einkommen angeben: RN1 – RN2 – RN3.

Ist das Ergebnis negativ, in diese Zeile und in die Zeilen RN5 (Burttsteuer) und RN27 (Nettosteuer) eine „0“ (Null) schreiben.

Zeile RN5 Bruttosteuer: Die dem steuerpflichtigen Einkommen der Zeile RN4 entsprechende Bruttosteuer angeben. Zur Festsetzung der Steuer verwenden Sie bitte die folgende Tabelle.

BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Einkommensstufe)	Steuersatz (per scaglioni)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnitts- einkommen innerhalb der Einkommensstaffeln
bis 15.000,00 Euro	23	23% auf den vollen Betrag
über 15.000,00 Euro und bis 28.000,00 Euro	27	3.450,00 + 27% Überschussbetrag 15.000,00
über 28.000,00 Euro und bis 55.000,00 Euro	38	6.960,00 + 38% Überschussbetrag 28.000,00
über 55.000,00 Euro und bis 75.000,00 Euro	41	17.220,00 + 41% Überschussbetrag 55.000,00
über 75.000,00 Euro	43	25.420,00 + 43% Überschussbetrag 75.000,00

• Steuerzahler mit Einkünften aus Rente von nicht mehr als 7.500 Euro

Wenn das Gesamteinkommen (RN1) nur aus der Rente von nicht mehr als 7.500,00 Euro sowie eventuell aus den Einkünften aus der Hauptwohnung und den entsprechenden Nebenräumen und aus Einkünften aus Grundbesitz für einen Betrag von nicht mehr als 185,92 Euro besteht, wird keine Steuer geschuldet. In diesem Fall ist die Bruttosteuer gleich Null und diese Zeile ist nicht abzufassen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte aus Rente das ganze Jahr über bezogen werden mussten (RC6 Sp. 2 in Höhe von 365). Ist diese Rente hingegen nicht das ganze Jahr über bezogen worden, muss zur Feststellung, ob die Bruttosteuer gleich Null ist und zur Berechnung des Jahreseinkommens aus Rente, die unten angeführte Berechnung vorgenommen werden:

Gesamtbeitrag des Einkommens aus Rente = Summe der in den Zeilen RC1 und RC2 angegebenen Beträge, für die der Kode „1“ in der Spalte 1 angegeben wurde;

$$\text{Jahreseinkommen aus Rente} = \frac{365}{\text{Tage der Rente (RC6 Sp. 2)}} \times \text{Gesamtbeitrag der Rente}$$

Keine Steuer wird geschuldet, wenn der Betrag der Jahreseinkommen aus Rente (wie oben ermittelt) nicht über 7.500,00 Euro liegt .

• Steuerzahler mit Einkünften aus Grund- und Gebäudebesitz von nicht mehr als 500,00 Euro

Tragen zur Bildung des Gesamteinkommens nur Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz mit einem Gesamtbeitrag von nicht mehr als 500,00 Euro bei, wird keine Steuer geschuldet und die Zeile muss nicht abgefasst werden.

Zeile RN6 Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten ist eine Absetzung bis zu 800,00 Euro vorgesehen, die mit zunehmendem Einkommen abnimmt und bei einem Einkommen über 80.000,00 Euro gleich Null ist. Dieser Abzug wird anhand drei verschiedener Berechnungsmodalitäten festgelegt, die drei unterschiedlichen Einkommensstufen entsprechen. Die einzelne Einkommensstufe besteht aus dem Gesamteinkommen nach Abzug des Einkommens aus der Hauptwohnung und deren Nebenräumen.

$$\text{Nettoeinkommen} = \text{Zeile RN1} - \text{Zeile RN2}$$

Die Absetzung muss an die Anzahl der Monate, für den Ehepartner zu Lasten lebend war, angepasst werden. Berechnen Sie nun den zustehenden Betrag der Absetzung, indem Sie sich an folgenden Anleitungen halten:

A) Nettoeinkommen von nicht mehr als 15.000 Euro

$$\text{Berechnung: Quotient} = \frac{\text{Nettoeinkommen}}{15.000}$$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

Ist der Quotient gleich Null, steht keine Absetzung zu. Ist der Quotient verschieden von Null, ist folgende Berechnung vorzunehmen:

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = [800 - (110 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

B) Nettoeinkommen über 15.000 Euro aber unter bzw. gleich 40.000 Euro

Die Absetzung steht im festgesetzten Ausmaß von 690,00 Euro zu, die der Anzahl der Monate zu Lasten anzugleichen und um die eventuellen Steigerungen zu erhöhen ist, die für einige Einkommensstufen vorgesehen sind, wie in untenstehender Tabelle angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der Erhöhung zur Gänze zusteht, da er nicht der Anzahl der Monate zu Lasten angepasst werden muss. Ermitteln Sie die eventuelle Erhöhung im Zusammenhang mit den verschiedenen Stufen des „Nettoeinkommens“:

Nettoeinkommen über Euro	Nettoeinkommen bis Euro	Zustehende Erhöhung
15.000	29.000	Null
29.000	29.200	10
29.200	34.700	20
34.700	35.000	30
35.000	35.100	20
35.100	35.200	10
35.200	40.000	Null

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = 690 \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12} + \text{Erhöhung (wie oben ermittelt)}$$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

C) Nettoeinkommen über 40.000 Euro aber unter bzw. gleich 80.000 Euro

$$\text{Berechnung: Quotient} = \frac{80.000 - \text{Nettoeinkommen}}{40.000}$$

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Quotienten die ersten vier Dezimalzahlen zu verwenden sind.

$$\text{Zustehender Absetzbetrag} = 690 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Monate zu Lasten}}{12}$$

Sie müssen den wie oben ermittelten Betrag in dieser Zeile RN6 eintragen.

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 80.000,00 Euro liegt, ist die Absetzung für den unterhaltsberechtigten Ehegatten gleich Null.

Zeile RN7 Absetzung für zu Lasten lebende Kinder

Für jedes zu Lasten lebende Kind ist ein theoretischer Absetzbetrag vorgesehen und zwar:

- 800 Euro für jedes Kind im Alter von über drei oder gleich drei Jahren;
- 900 Euro für jedes Kind im Alter von unter drei Jahren (Spalte 6 „unter drei Jahre“ in der abgefassten Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen).

Der theoretische Absetzbetrag wird um folgenden Betrag erhöht:

- 220 Euro für jedes behinderte Kind (wenn das Kästchen D der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten angekreuzt ist);
- 200 Euro für jedes weitere Kind nach dem ersten Kind, für Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern.

Die theoretische Absetzung muss der Anzahl der Monate zu Lasten (Kästchen „Monate zu Lasten“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) und dem zustehenden Prozentanteil (Kästchen „Prozentanteil“ in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten) angepasst werden und kann ausschließlich 100, 50 oder gleich Null betragen. Es wird auch daran erinnert, dass die Absetzung unter den Ehepartnern zu 50% aufgeteilt werden muss, wie in den Anleitungen zum Abfassen der Übersicht über die zu Lasten lebenden Familienangehörigen erläutert. Die Ehepartner können sich jedoch einigen und den vollen Absetzbetrag dem Ehepartner mit dem höheren Gesamteinkommen zuschreiben. Zum Beispiel, wenn Sie für das ganze Jahr nur ein Kind im Ausmaß von 50% zu Lasten lebend haben und ist dieses Kind noch nicht drei Jahre alt, ist der theoretische Absetzbetrag gleich:

$$(900 \times 8/12 + 800 \times 4/12) \times 50/100 = (600 + 266,66) \times 50/100 = 433,00$$

Je nach den Fällen, die sich ergeben können, wird nachstehend ein Beispiel für die möglichen Situationen wiedergegeben:

Steuerzahler mit weniger bzw. gleich drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (in Bezug zu setzen zur Anzahl der Monate und zum Prozentanteil)
Kind unter 3 Jahre	900,00
Kind über oder gleich 3 Jahre	800,00
Behindertes Kind unter 3 Jahren	1.120,00 (900,00 + 220,00)
Behindertes Kind mit mehr als oder gleich 3 Jahren	1.020,00 (800,00 + 220,00)

Steuerzahler mit mehr als drei Kindern	Betrag der theoretischen Absetzung (in Bezug zu setzen zur Anzahl der Monate und zum Prozentanteil)
Kind unter 3 Jahre	1.100,00 (900,00 + 200,00)
Kind über oder gleich 3 Jahre	1.000,00 (800,00 + 200,00)
Behindertes Kind unter 3 Jahren	1.320,00 (900,00 + 220,00 + 200,00)
Behindertes Kind mit mehr als oder gleich 3 Jahren	1.220,00 (800,00 + 220,00 + 200,00)

Diese Absetzungen sind nur theoretisch, da der tatsächlich zustehende Absetzbetrag vom Gesamteinkommen des Steuerzahlers und von der Anzahl der Kinder abhängig ist. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Nettoeinkommen = Zeile RN1– Zeile RN2
- 2) Erhöhung = (Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder – 1) x 15.000
- 3) Quotient = $\frac{(95.000 + \text{Erhöhung}) - \text{Nettoeinkommen}}{(95.000 + \text{Erhöhung})}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht die Absetzung für unterhaltsberechtigte Kinder nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

$$\text{Zustehende Absetzung} = \text{Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung} \times \text{Quotient}$$

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen und mit Bezug auf jedes Kind berechneten Absetzungen. Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden.

In die Zeile RN7 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Mit Bezug auf das vorherige Beispiel und unter Annahme, dass der Steuerpflichtige ein Gesamteinkommen von 30.000,00 Euro und einen Abzug für die Hauptwohnung in Höhe von 1.000,00 Euro aufweist, wird die zustehende Absetzung wie folgt bestimmt:

$$\begin{aligned} \text{Nettoeinkommen} &= 30.000,00 - 1.000,00 = 29.000,00 \\ \text{Erhöhung} &= (1 - 1) \times 15.000 = 0 \\ \text{Quotient} &= \frac{(95.000 - 29.000)}{95.000} = \frac{66.000}{95.000} = 0,6947 \\ \text{Zustehende Absetzung} &= 433,00 \times 0,6947 = 301,00 \end{aligned}$$

Zustehende Absetzung bei Fehlen des Ehepartners

Haben Sie in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen für das erste Kind im Prozentfeld ein „C“ angeführt, da der Ehepartner fehlt oder weil er die natürlichen Kinder nicht anerkennt bzw. der Steuerzahler nicht verheiratet ist oder in Trennung lebt, kann für das erste Kind die Absetzung, die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden, falls dies vorteilhafter ist.

Zeile RN8 Zusätzliche Absetzung zu Lasten lebende für Kinder

Für die Steuerpflichtigen mit mehr als drei Kindern, für welche die Abzüge für unterhaltsberechtigte Kinder angewandt werden, steht ein zusätzlicher Abzug von 1.200,00 Euro zu.

Wenn Sie also in der Aufstellung der Familienangehörigen mehr als drei Kinder angegeben haben und den Abzug für unterhaltsberechtigte Kinder gemäß Zeile RN7 in Anspruch nehmen konnten, übertragen Sie in diese Zeile den Betrag des zusätzlichen Abzugs von 1.200,00 Euro, der mit dem in der Zeile 7 der genannten Aufstellung angegebenen Prozentsatz in Beziehung gesetzt wird. Es wird daran erinnert, dass sich die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder mit zunehmendem Einkommen solange verringert, bis sie aufgehoben ist. Haben Sie vier zu Lasten lebende Kinder und ist Ihr Gesamteinkommen nach dem Abzug für die Hauptwohnung gleich bzw. höher als 140.000,00 Euro, ist der zustehende Absetzbetrag für Kinder zu Lasten gleich Null und die zusätzliche Absetzung kann nicht in Anspruch genommen werden. Wenn der zusätzliche Abzug höher als die Bruttosteuer ist, wird nach Minderung von allen Abzügen ein Guthaben in Höhe des Abzugsanteils anerkannt, der nicht in die zuvor genannte Steuer eingegangen ist. Dieses Guthaben muss in der Zeile RN30 angegeben werden, auf deren Anleitung für die entsprechende Festsetzung verwiesen wird.

Zeile RN9 Absetzung für andere zu Lasten lebende Familienangehörige

Für jeden weiteren zu Lasten lebenden Familienangehörigen (angekreuztes Kästchen „A“ in der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) ist ein theoretischer Abzug in Höhe von 750 Euro vorgesehen, der mit den unterhaltsberechtigten Monaten (abgefasstes Kästchen „Unterhaltsberechtigte Monate“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) und dem zustehenden Prozentsatz (abgefasstes Kästchen „Prozentsatz“ in der Aufstellung der zu Lasten lebenden Familienangehörigen) in Beziehung gesetzt wird; diese Absetzung ist nur theoretisch, da der tatsächlich zustehende Betrag vom Gesamteinkommen des Steuerzahlers nach dem Abzug für die Hauptwohnung abhängig ist. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Nettoeinkommen = Zeile RN1– Zeile RN2
- 2) Quotient = $\frac{80.000 - \text{Nettoeinkommen}}{80.000}$

A) Wenn der Quotient kleiner als Null oder gleich eins ist, steht der Abzug für andere Familienangehörige nicht zu.

B) Wenn der Quotient größer als Null aber kleiner als eins ist, folgende Berechnung durchführen:

$$\text{Zustehende Absetzung} = \text{Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung} \times \text{Quotient}$$

Der Gesamtbetrag der theoretischen Absetzung entspricht der Summe der theoretischen und mit Bezug auf die für jeden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen berechneten Absetzungen.

Für den Quotienten müssen die ersten vier Dezimalstellen berücksichtigt werden

In die Zeile RN9 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Zeilen von RN10 bis RN11 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und für Einkünfte aus Rente

Die verschiedenen Abzugsarten können nicht miteinander kumuliert werden. Die Nichtkumulierbarkeit des Abzugs für nicht selbstständige Arbeit und die für Rente wird auf die Steuerperiode bezogen, in der der Steuerpflichtige sowohl Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit als auch aus Rente bezogen hat. Wenn sich die Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit und aus Rente hingegen auf verschiedene Zeiträume des Jahres beziehen, stehen die beiden entsprechenden Abzüge zu und jeder von ihnen wird mit dem berücksichtigten Arbeits- oder Rentenzeitraum in Beziehung gesetzt.

Zeile RN10 Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit

Diese Zeile abfassen, wenn Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder Einkommen, die diesen gleichgestellt wurden, bezogen und in den Zeilen RC1 und RC2 angegeben wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 2 (unselbstständige Arbeit) und die Spalte 1 der Zeile RC6 (Tage der unselbstständigen Arbeit) abgefasst wurde.

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen:

$$\text{Nettoeinkommen} = \text{Zeile RN1} - \text{Zeile RN2}$$

Berechnen Sie nun den zustehenden Betrag der Absetzung, indem Sie sich an die folgenden Anleitungen halten:

A) Nettoeinkommen bis 8.000 Euro

Für das Nettoeinkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 8.000,00 Euro steht die Absetzung im Ausmaß von 1.840,00 Euro zu, die mit der Anzahl der Arbeitstage der nicht selbständigen Arbeit in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit nicht unter 690,00 Euro bzw. für Einkünfte aus nicht selbständiger

Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380,00 liegen. Die Absetzung ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{Absetzung} = 1.840 \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 690,00 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit (Kode 1 in Sp. 2 der Zeilen RC1 und RC2), beträgt die zustehende Absetzung 690,00 Euro. Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 1.380,00 Euro und stammt das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit (Kode 2 in Sp. 2 der Zeilen RC1 und RC2), beträgt die zustehende Absetzung 1.380,00 Euro. Haben Sie Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit wie auch Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit mit Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit bezogen, können Sie als Mindestbetrag der Absetzung den günstigeren Betrag von 1.380,00 Euro in Anspruch nehmen. In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

B) Nettoeinkommen von über 8.000 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Nettoeinkommen}}{7.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.338 + (502 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}$$

In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

C) Nettoeinkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Nettoeinkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.338 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Tage der nicht selbstständigen Arbeit (Zeile RC6 Sp. 1)}}{365}]$$

3) Für die Beträge des Nettoeinkommens über 23.000 Euro aber nicht über 28.000 Euro, muss die wie oben ermittelte Absetzung um den Betrag aus folgender Aufstellung erhöht werden:

Nettoeinkommen über Euro	Nettoeinkommen bis Euro	Zustehende Erhöhung
	23.000	Null
23.000	24.000	10
24.000	25.000	20
25.000	26.000	30
26.000	27.700	40
27.700	28.000	25
28.000		Null

Der Betrag der in Bezug auf die Einkommensstufe ermittelten Erhöhung, muss nicht mit der Anzahl der nicht selbständigen Arbeitstage ins Verhältnis gesetzt werden und steht deshalb im Ausmaß des vollen Betrages zu. In die Zeile RN10 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 55.000,00 Euro liegt, ist die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und oder Einkommen, die diesen gleichgestellt wurden, gleich Null.

Zeile RN11 Absetzung für Einkünfte aus Rente

Diese Zeile abfassen, wenn die in den Zeilen RC1 und RC2 angegebenen Renteneinkommen bezogen wurden, für die in der Spalte 1 der Kode 1 (Rente) angegeben wurde und wenn die Spalte 2 der Zeile RC6 (Rententage) abgefasst wurde. Mit Hinsicht auf das Alter des Steuerzahlers sind verschiedene Absetzungen für die Einkünfte aus Rente vorgesehen.

• Steuerzahler, der am 31. Dezember 2009 das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen:

$$\text{Nettoeinkommen} = \text{Zeile RN1} - \text{Zeile RN2}$$

A) Nettoeinkommen bis 7.500 Euro

Für das Nettoeinkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 7.500 Euro, steht die Absetzung im Ausmaß von 1.725 Euro zu, die mit der Anzahl der Rententage in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann in keinem Fall unter 690 Euro liegen.

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = 1.725 \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 690,00 Euro, ist in Zeile RN11 der Mindestbetrag der Absetzung von 690,00 Euro einzutragen.

B) Nettoeinkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Nettoeinkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.255 + (470 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

C) Nettoeinkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Nettoeinkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = \frac{1.255 \times \text{Quotient} \times \text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 55.000,00 Euro liegt, ist die Absetzung für Einkünfte aus Rente gleich Null.

• **Steuerpflichtiger, der am 31. Dezember 2009 das 75. Lebensjahr erreicht hat**

Für die Ermittlung der zustehenden Absetzung ist wie folgt vorzugehen:

Nettoeinkommen = Zeile RN1 – Zeile RN2

A) Nettoeinkommen bis 7.750 Euro

Für das Nettoeinkommen mit einem Betrag von nicht mehr als 7.750 Euro steht die Absetzung im Ausmaß von 1.783 Euro zu, die mit der Anzahl der Rententage in Verhältnis zu setzen ist. Der Betrag der tatsächlich zustehenden Absetzung kann in keinem Fall unter 713,00 Euro liegen. Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$\text{Absetzung} = \frac{1.783 \times \text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

Liegt die auf diese Art ermittelte Absetzung unter 713,00 Euro, ist in Zeile RN11 der Mindestbetrag der Absetzung von 713,00 Euro einzutragen.

B) Nettoeinkommen von über 7.750 bis 15.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Nettoeinkommen}}{7.250}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = [1.297 + (486 \times \text{Quotient})] \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In die Zeile RN11 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

C) Nettoeinkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

Für die Berechnung der tatsächlich zustehenden Absetzung ist wie folgt zu verfahren:

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Nettoeinkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.297 \times \text{Quotient} \times \frac{\text{Rententage (RC6 Sp. 2)}}{365}$$

In die Zeile RN11 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 55 000,00 Euro liegt, ist die Absetzung für Einkünfte aus Rente gleich Null.

Zeile RN12 Absetzung für Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und sonstige Einkünfte

Diese Zeile ist abzufassen, wenn Sie eine oder mehrere der folgenden Einkünfte bezogen haben:

- Einkommen, die denen in der Zeile RC7 angegebenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Handelstätigkeiten, aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten selbständiger Arbeit und aus der Übernahme von Verpflichtungen des Handelns, Unterlassens und Duldens (Zeilen RL14, RL15 und RL16).

Zur Bestimmung des zustehenden Abzugs mit Bezug auf die oben angegebenen Einkommen ist unter Ausschluss der für regelmäßige Zuwendungen des Ehegatten bezogenen Summen wie folgt vorzugehen:

Nettoeinkommen = Zeile RN1 – Zeile RN2

A) Nettoeinkommen bis 4.800 Euro

Die Absetzung steht im festen Ausmaß von 1.104 Euro zu. Dieser Betrag ist in Zeile RN12 zu übertragen.

B) Nettoeinkommen von über 4.800 Euro bis 55.000 Euro

$$\text{Quotient} = \frac{55.000 - \text{Nettoeinkommen}}{50.200}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$\text{Zustehende Absetzung} = 1.104 \times \text{Quotient}$$

In die Zeile RN12 den Betrag der wie oben festgesetzten Absetzung übertragen.

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 55.000 Euro liegt, ist die Absetzung für sonstige Einkünfte gleich Null.

Absetzung der vom Ehepartner periodisch bezahlten Zuwendung

Wenn in der Zeile RC7 ein Betrag angegeben ist, für den das entsprechende Kästchen der Spalte 1 angekreuzt ist (dem Ehegatten regelmäßig gezahlte Zuwendung), steht ein Steuerabzug zu den nachstehend beschriebenen Modalitäten zu:

Nettoeinkommen = Zeile RN1 – Zeile RN2

A) Nettoeinkommen bis 7.500 Euro

Wenn das Nettoeinkommen 7.500 Euro nicht übersteigt, steht der Abzug in Höhe von 1.725 Euro zu. Deshalb ist dieser Betrag in Spalte 2 der Zeile RN12 zu übertragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

B) Nettoeinkommen von über 7.500 bis 15.000 Euro

$$1) \text{ Quotient} = \frac{15.000 - \text{Nettoeinkommen}}{7.500}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.255 + (470 \times \text{Quotient})$$

In Spalte 2 dieser Zeile RN12 ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

C) Nettoeinkommen von über 15.000 Euro bis 55.000 Euro

$$1) \text{ Quotient} = \frac{55.000 - \text{Nettoeinkommen}}{40.000}$$

Ist der Quotient höher als Null und niedriger als eins, müssen die ersten vier Dezimalzahlen verwendet werden.

$$2) \text{ Zustehende Absetzung} = 1.255 \times \text{Quotient}$$

In Spalte 2 dieser Zeile RN12 ist der wie oben ermittelte Betrag der Absetzung einzutragen und das entsprechende Kästchen in Spalte 1 anzukreuzen.

Wenn das Nettoeinkommen schließlich über 55.000,00 Euro liegt, ist die Absetzung gleich Null.

Zeile RN13 Gesamtabzüge für familiäre Belastungen und Arbeit: Die Summe der Zeilen RN6 bis RN12 angeben.

Zeile RN15 Absetzung für Aufwendungen aus Teil I der Übersicht RP: 19 Prozent des in der Zeile RP22, angegebenen Betrags bezüglich der absetzbaren Belastungen angeben.

Zeile RN16 Abzug von 41% der in dem Abschnitt III der Übersicht RP angegebenen Ausgaben: 41 Prozent des in der Zeile RP38 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz angeben.

Zeile RN17 Abzug von 36% der in dem Abschnitt III der Übersicht RP angegebenen Ausgaben: 36 Prozent des in der Zeile RP42 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für die Sanierung der Bausubstanz angeben.

Zeile RN18 Absetzung für Aufwendungen aus Teil IV der Übersicht RP: 20 Prozent der Summe der in den Spalten 1, 2, 3 und 4 der Zeile RP43 angegebenen Beträge angeben.

Zeile RN19 Absetzung für Ausgaben aus Teil V der Übersicht RP: 55 Prozent des in der Zeile RP48 angegebenen Betrags bezüglich der Ausgaben für Energiespareingriffe angeben.

Zeile RN20 Absetzung für Aufwendungen aus Teil VII der Übersicht RP: Den in der Spalte 2 der Zeile RP51 angegebenen Beitrag übertragen. Wenn das Kästchen der Spalte 3 in der Zeile RP51 bezüglich des Pauschalabzugs für die Unterhaltskosten für Führhunde angekreuzt wurde, in dieser Zeile 516,46 Euro angeben.

Zeile RN21 Dem Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst zuerkannte Absetzung: Den in der Zeile RC17 angegebenen Betrag übertragen.

Zeile RN22 Gesamtbetrag der Steuerabsetzungen: Die aus der folgenden Rechnung resultierende Summe angeben: RN13 + Summe der Zeilen RN15 bis RN21.

Zeile RN27 Nettosteuer: Zum Abfassen dieser Zeile die folgende Berechnung durchführen: RN5 – RN22
Falls das Ergebnis höher als Null ist, muss der auf diese Art berechnete Betrag eingetragen werden. Ist das Ergebnis hingegen negativ, ist eine Null einzutragen.

Zeile RN30 Restguthaben Abzüge für Bedürftige: In dieser Zeile muss der Betrag des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder (Zeile RN8) angegeben werden, der nicht in die Bruttosteuer eingegangen ist und der ein in dieser Erklärung zu verwendendes Guthaben bildet. Da zu berechnen: RN22 – RN5.

Wenn das Ergebnis größer als Null ist, muss dieser Betrag in dieser Zeile in den Grenzen der in Zeile RN8 gemachten Angaben eingetragen werden. Wenn das Ergebnis kleiner oder gleich Null ist, geht der zusätzliche Abzug für zu Lasten lebende Kinder voll in die Bruttosteuer (RN5) ein und somit braucht diese Zeile nicht abgefasst werden.

Zeile RN33 Gesamtbetrag der Einbehalte: Die Summe der Beträge der Zeilen RC10 und RL20 angeben.

Zeile RN34 DIFFERENZBETRAG: Den Betrag angeben, der aus der folgenden Berechnung resultiert: RN27 – RN30 – RN33
Wenn das Ergebnis negativ ist, den Betrag mit vorangestelltem Minuszeichen angeben.

Zeile RN36 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres : Wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2009 eingereicht und beantragt wurde, das aus der Erklärung hervorgehende Guthaben für die Zahlung der Kommunalen Immobiliensteuer mit dem Vordruck F24 zu verwenden, aber dieses Guthaben nicht ganz oder nur zum Teil verwendet wurde, in der **Spalte 1** auch den eventuellen Betrag des in der Zeile 67 der Verrechnungsübersicht des Vordrucks 730-3/2009 angegebenen IRPEF-Guthabens angeben (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Zeile RN37 das eventuelle IPEF-Guthaben eintragen, das für den Ausgleich mit dem Vordr. F24 verwendet wurde. Der in der Spalte 1 angegebene Betrag muss zu den anderen in der Spalte 2 dieser Zeile anzugebenden Beträgen summiert werden.

In die **Spalte 2** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordrucks UNICO 2009 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorangegangenen Erklärung die Rückzahlung nicht beantragt wurde. Wenn Sie 2009 die Steuerunterstützung genossen haben und der Steuersubstitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder teilweise zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das nicht zurückgezahlte, unter Punkt 30 des CUD 2010 oder Punkt 26 des CUD 2009 resultierende Guthaben angeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 1 angegebene Betrag enthalten sein. Ferner in dieser Spalte den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordrucks UNICO 2009 bezüglich des außerordentlichen Bonus für Familien übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Darüber hinaus in dieser Spalte den aus den Erklärungen der vorangegangenen Jahre resultierenden und nicht als Rückzahlung beantragten Überschuss der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen angeben, wenn im darauf folgenden Jahr keine Erklärung vorgelegt wurde, da die Bedingungen für eine Befreiung zutrafen.

Zeile RN37 Steuerüberschuss aus der Erklärung des Vorjahres mit Vordr. F24 verrechnet: Die Angabe des überschüssigen Guthabens aus der vorhergehenden Erklärung angeben, das bereits in Zeile RN36 angeführt ist und für den Ausgleich im Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus den Betrag bezüglich des außerordentlichen aus der vorherigen Erklärung resultierenden Bonus für Familien angeben (Sp. 4 der Zeile RX5 des Vordrucks UNICO 2009), der zum Ausgleich im Vordr. F24 verwendet wurde. In dieser Zeile muss auch das eventuelle höhere, durch die Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannte und gleichfalls im Ausgleich verwendete Guthaben enthalten sein.

Zeile RN38 Akontozahlungen

In der **Spalte 4**, die den Steuerpflichtigen, welche die Zahlung der IRPEF-Akontozahlung in Höhe von 99 Prozent anstelle von den vom Gesetzesdekret Nr. 168/2009 vorgesehenen 79 Prozent geleistet haben, vorbehalten ist, den Betrag des Steuerguthabens in Höhe der zu viel gezahlten Differenz angeben, der zum Ausgleich mit dem Vordruck F24 (Abgabencode 4035) verwendet wurde.

Das Gesetzesdekret Nr. 168/2009 hat nämlich den Zahlungsaufschub von 20 Prozentpunkten der IRPEF-Akontozahlung für das Jahr 2009 auf Zahltag des Saldos für dasselbe Jahr verfügt. Demzufolge wird die IRPEF-Akontozahlung im Umfang von 79 Prozent anstelle von 99 Prozent fällig. Den Steuerpflichtigen, welche die Akontozahlung in Höhe von 99 Prozent geleistet haben, steht eine Steuerguthaben in Höhe der zu viel gezahlten Differenz zu, das zum Ausgleich mit dem Vordruck F24 verwendet werden kann.

In der **Spalte 5** die Summe der gezahlten Akontozahlungen angeben (unter Berücksichtigung der eventuellen Ergänzungszahlungen), die der Spalte "Gezahlte Debetbeträge" der Übersicht „Staatssteuer“ des Vordr. F24 entnommen werden können (Abgabencodes "4033" und "4034", Bezugsjahr "2009"). Falls Sie die Akontozahlungen mit Inanspruchnahme einer Fristenaufschub bzw. einer Ratenzahlung vorgenommen haben, sind weder die Erhöhungen des Betrages noch die nicht eingezahlten Zinsen zu berücksichtigen. Steuerzahler, welche für das vorhergehende Jahr den Steuerbeistand in Anspruch genommen haben, und die entsprechenden Akontozahlungen durch den Arbeitgeber vorgenommen wurden, müssen die vom letzteren einbehaltenen Beträge angeben. Diese Beträge gehen aus der Summe der Beträge, die in Punkt 21 und 22 der Bescheinigung CUD 2010 bzw. der Bescheinigung CUD 2009 angeführt sind, hervor. Auch in diesem Fall ist der Betrag ohne Berücksichtigung der Zinsen anzugeben, die für die erste Rate geschuldet werden.

Zeile RN39 Rückzahlung Bonus

Spalte 1 (Bonus Bedürftige): Die Steuerpflichtigen, die den vom Artikel 44 des Gesetzesdekrets Nr. 159 vom 1. Oktober 2007, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 222 vom 29. November 2007 vorgesehenen und in einer Pauschalrückzahlung für Personen mit niedrigem Einkommen bestehenden Steuerbonus bezogen haben, müssen den nicht zustehenden Betrag in dieser Zeile angeben. Die Rückzahlung der nicht zustehenden Summen muss von denjenigen geleistet werden, die aus Versehen den nicht oder in geringerem Umfang zustehenden Bonus beantragt haben sowie von denjenigen, die den Bonus vom Steuersubstitut (das ihn automatisch oder auf Antrag gezahlt hat) erhalten haben und dies dem Steuersubstitut aus irgendeinem Grund nicht mitgeteilt haben, dass sie darauf keinen oder nur teilweise einen Anspruch haben (zum Beispiel, weil der Steuersubstitut in Konkurs gegangen ist oder aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Spalte 2 (außergewöhnlicher Bonus für Familien): Die Steuerpflichtigen, die den außergewöhnlichen, vom Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 vorgesehenen Bonus für Familien, Rentner und hilfsbedürftige Personen bezogen haben, müssen in dieser Zeile den nicht zustehenden Betrag angeben. Die Personen, die den ganz oder teilweise nicht zustehenden Vorteil bezogen haben, sind verpflichtet, die Rückzahlung binnen der Einreichfrist der ersten auf die Auszahlung folgenden Steuererklärung vorzunehmen.

Die von der Einreichung der Steuererklärung befreiten Steuerpflichtigen leisten die Rückzahlung des bezogenen Steuervorteils durch Zahlung mit dem Vordruck F24, und zwar innerhalb der Frist, die für die Zahlung des Saldos der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (Bonus Bedürftige) oder für die Einreichung der auf die Auszahlung folgende Erklärung (Bonus Familien) vorgesehen ist.

Zeile RN40 vom Steuersubstitut für Bedürftigenabzüge zurückgezahlte Beträge: Diese Zeile ist der Erklärung eventueller vom Steuersubstitut im Zuge des Ausgleichs zurückgezahlter Beträge vorbehalten, die sich auf den Teil des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder beziehen, die nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurden.

In dieser Zeile muss der unter Punkt 36 der Bescheinigung CUD 2010 genannte Betrag eingetragen werden, der sich auf den Betrag des vom Steuersubstituten anerkannten Guthabens bezieht und den Anteil des zusätzlichen Abzugs für unterhaltsberechtigte Kinder entspricht, der nicht in die Bruttosteuer aufgenommen wurde.

ERMITTLUNG DER STEUER

Zeile RN42 und RN43 geschuldete Steuer bzw. Steuerguthaben

Zur Bestimmung der Steuer auf der Soll- oder Habenseite die folgende Rechnung durchführen:

$$\text{RN34} - \text{RN36 Sp. 2} + \text{RN37} + \text{RN38 Sp.4} - \text{RN38 Sp.5} + \text{RN39 Sp. 1} + \text{RN39 Sp. 2} + \text{RN40}$$

Geschuldete Steuer

Falls das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der auf diese Art und Weise berechnete Betrag in **Zeile RN42** zu übertragen.

Steuerguthaben

Wenn das Ergebnis dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN) den erhaltenen Betrag in der **Zeile RN43** ohne vorangestelltes Minuszeichen angeben. Dieser Betrag ist in der Spalte 1 der Zeile RX1 anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Die Steuer ist nicht fällig bzw. wird weder zurückgezahlt noch kann sie im Ausgleich verwendet werden, wenn sie unter 12,00 Euro liegt.

9. ÜBERSICHT RV – REGIONALER UND KOMMUNALER IRPEF-ZUSCHLAG

Die kommunalen und regionalen IRPEF-Zuschläge sind von Steuerpflichtigen geschuldet, für die mit Bezug auf das Jahr 2009 die Einkommensteuer nach Abzug der zustehenden Steuerabzüge als geschuldet erscheint. Nicht zur Zahlung des regionalen und kommunalen IRPEF-Zuschlags verpflichtet sind Steuerzahler, die eine Bruttosteuer aufweisen (Zeile RN5), die abzüglich der in den Zeilen RN22 angeführten Absetzungen den Betrag von Euro 10,33 nicht überschreitet. Der regionale Zuschlag wird auf die Steuerpflichtigen in Bezug auf den Steuerwohnsitz am 31. Dezember 2009 angewandt. Darüber hinaus wird der kommunale IRPEF-Zuschlag als Saldozahlung für 2009 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz am 1. Januar 2009 und als Anzahlung für 2010 mit Bezug auf den Steuerwohnsitz am 1. Januar 2010 fällig, vorausgesetzt dass die Gemeinde den Prozentsatz des kommunalen Zuschlags beschlossen hat.

ZUR BEACHTUNG: Der Vordruck UNICO MIMI 2010 darf nur von denjenigen abgefasst werden, die den Steuerwohnsitz ab dem 1. November 2008 bis zur Einreichung der Erklärung nicht geändert haben.

Die regionalen und kommunalen Zuschläge werden durch die Anwendung eines Steuersatzes auf das ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der zu IRPEF-Zwecken absetzbaren Aufwendungen berechnet.

In Abweichung zu den allgemeinen Bestimmungen, in denen auf dem gesamten Staatsgebiet ein Prozentsatz von 0,90 festgesetzt ist, haben einige Regionen eine Erhöhung des Prozentsatzes des geltenden regionalen IRPEF-Zuschlags vorgesehen. Zudem wurden unterschiedliche subjektive Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen festgesetzten Prozentsätze und der vergünstigten Prozentsätze für einige Subjekte vorgesehen.

Der kommunale IRPEF-Zuschlag ist nur von den Steuerzahlern zu entrichten, die den Steuerwohnsitz in einer Gemeinde haben, die einen solchen Zuschlag beschlossen hat. Vgl. die entsprechende Tabelle der Gemeinden, die die kommunalen Zuschläge verabschiedet haben, die am Ende der Anleitung zum ordentlichen Vordruck Unico zu finden ist.

Die regionalen und kommunalen Zuschläge können nicht von Steuern, Abgaben oder Gebühren abgesetzt werden und müssen mit den für die Zahlung des IRPEF-Saldos vorgesehenen Modalitäten und Fristen gezahlt werden.

Für den kommunalen Zuschlag ist die Anzahlung für die Steuerperiode 2010 in Höhe von 30% fällig, die durch Anwendung des von der Gemeinde, in dem der Steuerpflichtige am 1. Januar 2010 seinen Wohnsitz hat, verabschiedeten Prozentsatzes auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2009 ermittelt wird.

TEIL I – Regionaler IRPEF-Zuschlag

Zeile RV1 Steuerpflichtiges Einkommen: Den Betrag der Zeile RN4 übertragen.

Zeile RV2 Geschuldeter, regionaler IRPEF Zuschlag

In der **Spalte 2** den Betrag des bezüglich des Steuerwohnsitzes am 31. Dezember 2009 fälligen regionalen Zuschlags auf die Einkommensteuer angeben, die durch Anwendung der von den einzelnen Regionen vorgesehenen Prozentsätze auf den in der **Zeile RV1** (steuerpflichtiges Einkommen) angegebenen Betrag bestimmt wird, entsprechend den Modalitäten, die in der **Tabelle** am Ende dieser Anleitung wiedergegeben sind.

Diejenigen, die den Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben und bestimmte, **nachstehend beschriebene Voraussetzungen erfüllen, müssen das Kästchen „Sonderfälle für den regionalen Zuschlag“** der Spalte 1 abfassen, um den begünstigten Steuersatz von 0,90 Prozent zu beanspruchen.

Die **Region Venetien** hat die Anwendung eines begünstigten Satzes von 0,90 % vorgesehen zugunsten von:

- Personen, die im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 104 vom 05.02.1992 als behindert anerkannt sind und im Jahr 2009 ein steuerpflichtiges Einkommen bis 45 000,00 Euro bezogen haben;
- Steuerzahlern mit einem behinderten, zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die ein steuerpflichtiges Einkommen bis 45 000,00 Euro beziehen. Falls die behinderte Person zu Lasten mehrerer Familienmitglieder lebt, wird der Prozentsatz von 0,90 % unter der Bedingung angewandt, dass die Summe der Einkünfte der Personen, zu deren Lasten der Behinderte lebt, nicht höher als Euro 45 000,00 ist;
- Steuerzahlern mit einem in Bezug auf den Regionalzuschlag steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 50 000,00 Euro und drei steuerlich zu Lasten lebenden Kindern. Gehen die Kinder zu Lasten mehrerer Personen, kann der Steuersatz von 0,90 % nur dann angewandt werden, wenn die Summe in Bezug auf den Regionalzuschlag steuerpflichtigen Einkünfte den Betrag von 50 000,00 Euro nicht überschreitet. Die Grenze des steuerpflichtigen Einkommens wird um 10 000,00 Euro für jedes weitere Kind erhöht, das auf das dritte zu Lasten lebende Kind folgt. Bei beispielsweise vier zu Lasten lebenden Kindern beträgt die Grenze 60 000,00 Euro.

Damit der begünstigte Steuersatz von 0,90 % in Anspruch genommen werden kann, muss im Kästchen der Spalte 1 „Sonderfälle des regionalen Zuschlags“ der **Kode 1** eingetragen werden, wenn der Fall gemäß Buchst. a) und/oder b) gegeben ist bzw. der **Kode 2** für den Fall gemäß Punkt c).

Zeile RV3 Einbehaltener bzw. entrichteter regionaler IRPEF-Zuschlag: Den Betrag der Zeile RC11 bezüglich des Betrags des einbehaltenen oder vom Steuersubstitut einzubehaltenden regionalen Zuschlags angeben, wenn Sie 2009 Einkommen aus nicht selbstständiger oder gleichgestellter Arbeit bezogen haben.

Zeile RV4 Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In **Spalte 1** ist der Code der Region des Steuerwohnsitzes anzugeben, in welcher Sie am 31. Dezember 2008 den Wohnsitz hatten. Der Code kann der Tabelle „Regionaler IRPEF-Zuschlag 2009“ in den Anleitungen zu dieser Übersicht RV entnommen werden.

Wurde im Vorjahr der Vordr. 730/2009 eingereicht und wurde die Verwendung des daraus hervorgehenden Guthabens für die Zahlung der ICI mit Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, ist in **Spalte 2** auch der eventuelle Betrag des Guthabens des regionalen Zuschlags aus Zeile 68 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2009 anzuführen (Spalte 2 für den Erklärer und Spalte 4 für den Ehepartner). In Zeile RV5 ist das eventuelle Guthaben des regionalen Zuschlags einzutragen, das für den Ausgleich mit Vordr. F24 in Anspruch genommen wurde. Der in Spalte 2 angeführte Betrag muss mit den anderen Beträgen zusammengezählt und in Spalte 3 dieser Zeile eingetragen werden.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordrucks UNICO 2009 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie steuerliche Unterstützung genossen haben und der Substitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, in dieser Zeile das gemäß dem Punkt 31 der Bescheinigung CUD 2010 oder dem Punkt 27 der Bescheinigung CUD 2009 nicht zurückgezahlte Guthaben angeben. In Spalte 3 muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV5 mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des regionalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres: Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV4 angegebenen Teil angeben, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeilen RV7 und RV8 regionaler Zuschlag zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen auf der Soll- oder Habenseite: Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen:

$$RV2 \text{ Spalte } 2 - RV3 - RV4 \text{ Spalte } 3 + RV5$$

- Falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der entsprechende Betrag in Zeile RV7 zu übertragen;
- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN), ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV8 zu übertragen. Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX2 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-A – Kommunalen IRPEF-Zuschlag

Zeile RV9 Satz des von der Gemeinde beschlossenen kommunalen IRPEF-Zuschlags: Den für das Jahr 2009 von der Gemeinde, in der Sie am 01. Januar 2009 Ihren Steuerwohnsitz haben, beschlossenen Satz angeben. Dieser Satz kann der Spalte „Saldozahlung 2009 - Steuersatz“ der Tabelle „Kommunale Katasternummern und Prozentsätze des kommunalen Zuschlags für die Jahre 2009 und 2010“ entnommen werden, die im Anhang zur Anleitung für den ordentlichen UNICO-Vordruck am Ende wiedergegeben ist.

Zeile RV10 fälliger kommunaler IRPEF-Zuschlag: In der **Spalte 2** den Betrag des fälligen kommunalen IRPEF-Zuschlags angeben, der durch Anwendung des in Zeile RV9 angegebenen Prozentsatzes auf den in Zeile RV1 übertragenen Betrag bestimmt wird, wobei die eventuelle von der Gemeinde beschlossene Befreiungsgrenze zu berücksichtigen ist. Wenn der Betrag der Zeile RV1 kleiner oder gleich dem in der Spalte „2009 – Befreiung“ der Tabelle „Katasterkode der Gemeinde und Steuersätze des kommunalen Zuschlags für die Jahre 2009 und 2010“ (am Ende des Anhangs zur Anleitung für den ordentlichen UNICO-Vordruck für die Jahre 2009) angegebenen Betrag ist, ist der kommunale Zuschlag für 2009 (Saldozahlung) nicht fällig und die Spalte 2 dieser Zeile muss nicht abgefasst werden; ist der Betrag in Zeile RV1 hingegen höher als der Betrag in der Spalte „Befreiung“, ist die Gemeindezusatzsteuer fällig und der Steuersatz aus Zeile RV9 ist auf den vollen Betrag in Zeile RV1 anzuwenden. Ist in der Spalte der Befreiung ein Sternchen (*) angeführt, hat die Gemeinde mit Hinsicht auf bestimmte Einkommensverhältnisse eine Grenze für die Befreiung beschlossen.

Damit festgestellt werden kann, ob Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung gegeben sind, ist die Internet-Seite www.finanze.gov.it/export/finanze/per_conoscere_il_fisco/fiscalita_locale/addirpeff/index.htm zu konsultieren.

Sind die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben und beziehen sich diese auf subjektive Bedingungen, die den Daten in der Erklärung nicht entnommen werden können (zum Beispiel der ISEE-Betrag bzw. eine besondere Familienzusammensetzung), muss zur Bestätigung dieser Voraussetzungen das Kästchen in **Spalte 1 („Befreiung“)** dieser Zeile angekreuzt und die Spalte 2 nicht abgefasst werden.

Zeile RV11 Einbehaltener bzw. entrichteter kommunaler IRPEF-Zuschlag: Folgendes ist anzugeben:

- in der **Spalte 1** die Summe der in den Zeilen RC12 und RC13 angegebenen Beträge;
- in der **Spalte 2** der Betrag, der als Akontozahlung für das Jahr 2009 im Zuge des Steuerbeistands einbehaltenen kommunalen Zusatzsteuer, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck 730/2009 vorgelegt wurde. Dieser Betrag wird im Punkt 24 des CUD 2010 aufgeführt;
- in der **Spalte 3** der Betrag, der als Akontozahlung für das Jahr 2009 mit dem Vordruck F24 gezahlte kommunale Zusatzsteuer, wenn im vergangenen Jahr der Vordruck UNICO 2009 vorgelegt wurde;
- in **Spalte 6** ist die Summe der Beträge aus den Spalten 1, 2, und 3 dieser Zeile einzutragen.

Zeile RV12 Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres

In der **Spalte 1** die Gemeinenummer bezüglich des Steuerwohnsitzes am 31. Dezember 2008 angeben, die der Liste „Katasterkode der Gemeinde und Steuersätze des kommunalen Zuschlags für die Jahre 2009 und 2010“ am Ende des Anhangs zur Anleitung für den ordentlichen UNICO-Vordruck zu entnehmen ist. Wurde im Vorjahr der Vordruck 730/2009 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben aber nicht zur Gänze bzw. nur zum Teil beansprucht, ist in **Spalte 2** dieser Zeile auch der eventuelle Betrag des Guthabens aus dem kommunalen Zuschlag anzuführen, der in Zeile 69 der Abrechnungsaufstellung Vordr. 730-3/2009 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) angeführt ist. In Zeile RV13 ist das eventuelle Guthaben der Gemeindezusatzsteuer einzutragen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde. Der Betrag aus Spalte 2 ist mit den anderen Beträgen zusammenzuzählen und in Spalte 3 dieser Zeile einzutragen.

In die **Spalte 3** den Betrag der Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordrucks UNICO 2009 bezüglich des Steuerüberschusses übertragen, für den in der vorherigen Erklärung nicht die Rückerstattung beantragt wurde. Wenn Sie steuerliche Unterstützung genossen haben und der Substitut das aus dem Vordruck 730-3 resultierende Guthaben nicht ganz oder zum Teil zurückgezahlt hat, ist in dieser Zeile das gemäß dem Punkt 32 der Bescheinigung CUD 2010 oder dem Punkt 28 der Bescheinigung CUD 2009 nicht zurückgezahlte Guthaben anzugeben. In dieser Spalte muss auch der eventuell in der Spalte 2 angegebene Betrag enthalten sein.

Zeile RV13 Mit Vordr. F24 verrechneter Überschuss des kommunalen IRPEF-Zuschlags aus der Erklärung des Vorjahres: Den aus der vorherigen Erklärung resultierenden und schon in der Zeile RV12 aufgeführten Teil des Steuerüberschusses angeben, der zum Ausgleich im Vordruck F24 verwendet wurde.

Zeilen RV15 und RV16 Regionaler IRPEF-Zuschlag auf der Soll- oder Habenseite

Zur Bestimmung der Debet- oder Guthabensteuer die folgende Rechnung durchführen: $RV10 \text{ Sp. } 2 - RV11 \text{ Sp. } 6 - RV12 \text{ Sp. } 3 + RV13$

- Falls das Ergebnis aus dieser Berechnung positiv ist (SCHULD), ist der entsprechende Betrag in Zeile RV15 zu übertragen;
- falls das Ergebnis aus dieser Berechnung negativ ist (GUTHABEN), ist der entsprechende Betrag ohne Vorzeichen (-) in Zeile RV16 zu übertragen. Das eventuelle Guthaben in die Zeile RX3 Spalte 1 übertragen.

TEIL II-B – Akontozahlung des kommunalen IRPEF-Zuschlags für das Jahr 2010

Zeile RV17: Zur Bestimmung der Anzahlung für den kommunalen IRPEF-Zuschlag für 2010 die folgenden Rechnungen durchführen:

- Auf das steuerpflichtige Einkommen bezüglich der Steuerperiode 2009 (Zeile RV17 Sp. 2) den von der Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 1. Januar 2010 seinen Wohnsitz hat, beschlossenen Satz anwenden;
 - 30% des so bestimmten Betrags errechnen (Anzahlung für 2010);
 - vom erhaltenen Ergebnis die vom Arbeitgeber einbehaltene Anzahlung des kommunalen Zuschlags 2010 abziehen (Zeile RC14).
- Anzuwenden ist der Steuersatz, der für das Jahr 2010 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 31. Dezember 2009 veröffentlicht wurde bzw. der des Steuerjahres 2009, im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum. Glaubt der Steuerzahler, dass in der nächsten Erklärung eine niedrigere Steuer zu erklären sein wird (zum Beispiel infolge von abzugsfähigen Aufwendungen, die er im Steuerjahr 2010 getragen hat bzw. durch niedrigere im selben Jahr bezogene Einkünfte), kann er für das Jahr 2010 als Akontozahlung einen geringeren Betrag zahlen als der, der mit Bezug auf das steuerpflichtige Einkommen aus dieser Erklärung ermittelt wurde. In diesem Fall muss jedoch der in der Spalte 7 dieser Zeile anzugebende Betrag derjenige sein, der unter Verwendung der nachfolgenden Anleitung bestimmt wird und nicht kleiner als der gezahlte ist, oder den man zu zahlen beabsichtigt.

Die Anzahlung des kommunalen Zuschlags kann in Raten gezahlt werden.

Ehe Sie die geschuldete Akontozahlung des kommunalen Zuschlags 2010 berechnen, müssen Sie die eventuelle Steuerbefreiungsgrenze berücksichtigen, die von der Gemeinde beschlossen wurde und die in der Spalte „Akontozahlung 2010 – Steuerbefreiung“ der Tabelle „Katasterkode der Gemeinde und Steuersätze des kommunalen Zuschlags für die Jahre 2009 und 2010“ entnommen werden kann, die am Ende des Anhangs zur Anleitung für den ordentlichen UNICO-Vordruck angeführt ist. Wenn der Betrag der Spalte 2 dieser Zeile kleiner oder gleich dem in der Spalte „Befreiung“ der genannten Tabelle angegebenen Betrag ist, ist die Anzahlung für den kommunalen Zuschlag 2010 nicht fällig und die Spalte 2 dieser Zeile muss nicht abgefasst werden. Ist der Betrag in Spalte 2 hingegen höher als der Betrag in Spalte „Befreiung“, ist die Akontozahlung für den kommunalen Zuschlag 2010 geschuldet und der Steuersatz aus Spalte 3 dieser Zeile ist auf den vollen Betrag in Spalte 2 anzuwenden.

Ist in der Spalte der Befreiung ein Sternchen (*) angeführt, hat die Gemeinde mit Hinsicht auf bestimmte Einkommensverhältnisse eine Befreiungsgrenze beschlossen. Damit festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung gegeben sind, ist die Internet-Seite www.finanze.gov.it/export/finanze/per_conoscere_il_fisco/fiscalita_locale/addirpeff/index.htm zu konsultieren.

Sind die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben und beziehen sich diese auf subjektive Bedingungen, die den Daten in der Erklärung nicht entnommen werden können (zum Beispiel der ISEE- Betrag bzw. eine besondere Familienzusammensetzung), muss zur Bestätigung dieser Voraussetzungen das Kästchen in **Spalte 1 („Befreiung“)** dieser Zeile angekreuzt und die Spalte 4 nicht abgefasst werden.

Spalte 1 (Befreiung): Das Kästchen nur ankreuzen, wenn die Befreiung auf Grund von Voraussetzungen in Anspruch genommen wird, die nicht von den in der Erklärung vorliegenden Angaben abgeleitet werden können (zum Beispiel ISEE oder eine besondere Zusammensetzung des Haushalts).

Spalte 2 (Bemessungsgrundlage): Es ist die Bemessungsgrundlage des Steuerjahres 2009 anzuführen, die der Zeile RV1 entspricht.

Spalte 3 (Steuersatz): Es ist der Steuersatz anzuführen, der für die Berechnung der Akontozahlung anzuwenden ist. Es wird daran erinnert, dass der Steuersatz anzuführen ist, der für das Jahr 2010 beschlossen wurde, wenn der Beschluss bis zum 31. Dezember 2009 veröffentlicht wurde, bzw. der des Steuerjahres 2009 im Falle einer Veröffentlichung nach diesem Datum. Es ist der Steuersatz einzutragen, den die Gemeinde, in welcher der Steuerzahler am 01. Januar 2010 seinen Wohnsitz hatte, beschlossen hat und der in der Spalte „Akontozahlung 2010 – Steuersatz“ der Tabelle „Katastercode der Gemeinde und Steuersätze des kommunalen Zuschlags für die Jahre 2009 und 2010“ entnommen werden kann, die am Ende des Anhangs zur Anleitung für den ordentlichen UNICO-Vordruck angeführt ist;

Spalte 4 (Geschuldete Akontozahlung): Es ist das Ergebnis der folgenden Berechnung einzutragen:

$$RV17 \text{ Sp. 2} \times \frac{RV17 \text{ Sp. 3}}{100} \times 0,3$$

Wenn die Gemeinde eine Befreiungsgrenze beschlossen hat und Sie die vorgesehene Bedingung für die Inanspruchnahme erfüllen, müssen Sie diese Spalte nicht abfassen;

Spalte 5 (vom Arbeitgeber einbehaltener kommunaler Zuschlag 2010): Es ist der Betrag aus Zeile RC14 zu übertragen.

Spalte 7 (geschuldete Akontozahlung): Es ist das Ergebnis folgender Berechnung anzuführen: Zeile RV17 Sp. 4 – Zeile RV17 Sp. 5.

Wenn das Ergebnis negativ ist, muss diese Spalte nicht abgefasst werden.

10. ÜBERSICHT RX – AUSGLEICH UND RÜCKERSTATTUNGEN

Die Übersicht RX ist für die Angabe der Modalitäten zur Verwendung der Steuerguthaben und/oder der vorgenommenen überschüssigen Saldozahlungen auszufüllen.

Für Steuerguthaben und/oder für überschüssige Saldozahlungen kann die Rückerstattung beantragt werden, oder diese Beträge können im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241/1997 für den Ausgleich oder die Verminderung der geschuldeten Steuer für die Steuerzeiträume in Anspruch genommen werden, die auf den Zeitraum folgen, auf den sich diese Erklärung bezieht.

Es ist gestattet, den Gesamtbetrag des Guthabens aufzuteilen, indem man für einen Teil eine Rückerstattung beantragt und einen anderen Teil als Ausgleich der Steuer verwendet.

ZUR BEACHTUNG: Die Guthaben bezüglich der Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen, der regionalen und kommunalen Zuschläge in Höhe eines Betrages von weniger oder gleich 12,00 Euro sind weder rückzahlbar noch im Ausgleich verwendbar.

Insbesondere mit Bezugnahme auf die IRPEF, die regionale und kommunale Zusatzsteuer (Zeilen RX1 bis RX3) wird daran erinnert, dass der Betrag, für den die Rückerstattung und/oder der Ausgleich beantragt wird, nicht unter 13,00 Euro liegen darf. Somit dürfen, wenn die Summe der in den Spalten 1 und 2 einer jeden Zeile von RX1 bis RX3 angegebenen Beträge unter 13,00 Euro liegt, die Spalten 3 und 4 derselben Zeilen nicht abgefasst werden. Gleichfalls wird daran erinnert, dass der in jeder der Spalten 3 und 4 anzugebende Betrag nicht unter 13,00 Euro liegen darf.

Falls man die Rückerstattung des Guthabens aus dieser Erklärung beantragen möchte und die Spalte 3 in einer oder in mehreren der Zeilen von RX1 bis RX3 abgefasst ist, kann der Steuerzahler zur Verkürzung der Wartezeit auf die Rückerstattung der Agentur der Einnahmen seine Bankkoordinaten über die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen direkt mitteilen oder den Antrag für die Gutschrift bei einer der lokalen Stellen einreichen.

ZUR BEACHTUNG: Der Höchstbetrag der Steuerguthaben, die auf dem Steuerkonto rückerstattet und/oder im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 aus dem Jahr 1997 ausgeglichen werden können, beträgt für jedes Kalenderjahr 516.456,90 Euro.

In dieser Übersicht müssen die aus dieser Erklärung resultierenden Steuerguthaben und die Zahlungsüberschüsse für die Saldozahlung sowie der entsprechende Gebrauch angegeben werden.

In der Spalte 1 muss der aus dieser Erklärung resultierende Guthabenbetrag angegeben werden und zwar:

- In Zeile **RX1 (IRPEF)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RN43;
- in Zeile **RX2 (regionaler IRPEF-Zuschlag)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV8;
- in Zeile **RX3 (kommunaler IRPEF-Zuschlag)** der Betrag des Guthabens aus Zeile RV16;

In der **Spalte 2 (Überschuss der Saldozahlung)** muss mit Bezug auf die verschiedenen Steuerarten der Überschuss der Saldozahlung angegeben werden, d.h. der eventuell über die fällige Saldozahlung für diese Erklärung hinaus zu viel gezahlte Betrag. Für jede Zeile muss die Summe der Beträge der Spalte 1 und der Spalte 2 unter den Spalten 3 und/oder 4 aufgeteilt werden, vorbehaltlich der Hervorhebungen mit der auf die Zeilen RX1 bis RX3 bezogenen Anleitung.

In **Spalte 3** ist das **Guthaben, dessen Rückerstattung beantragt wird**, anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass jener Teil des Guthabens, der bis zum Einreichungsdatum dieser Erklärung bereits für den Ausgleich verwendet wurde, klarerweise nicht rückerstattet werden kann.

In **Spalte 4** ist das **Guthaben** anzugeben, das im Sinne des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 im **Vodr. F24 für den Ausgleich und/oder in Bezug auf die IRPEF zur Verminderung der für die Zeiträume zu zahlenden Steuern**, die auf den Zeitraum folgen, auf den sich diese Erklärung bezieht, zu verwenden ist.

Zum Beispiel ist beim IRPEF-Guthaben sowohl der Teil des Guthabens, den der Steuerzahler im Sinne des GvD Nr. 241/1997 mit dem Vordruck F24 verrechnen möchte, als auch jener Teil des Guthabens anzugeben, den er zur Verminderung der für das Jahr 2010 geschuldeten IRPEF-Akontozahlungen benutzen möchte. Im Vodr. F24 ist der Ausgleich nicht anzugeben.

In dieser Spalte müssen die Beträge des Guthabens, einschließlich der bereits beanspruchten Beträge, angeführt werden.

ZUR BEACHTUNG: Wenn der Steuerpflichtige das Guthaben nicht zur Verrechnung im F24 verwendet hat und das Guthaben nicht in der nachfolgenden Erklärung geltend macht oder wenn diese nicht eingereicht wird, weil die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er die Rückzahlung beantragen, indem er einen entsprechenden Antrag bei den Zweigstellen der Agentur der Einnahmen einreicht, die aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig sind. Wenn der Steuerpflichtige im darauf folgenden Jahr keine Erklärung einreicht, da die Bedingungen für die Befreiung zutreffen, kann er auf jeden Fall das betreffende Guthaben in der ersten darauf folgenden Erklärung angeben.

11. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT PROMILLE UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

Sie können folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des Steueraufkommens der IRPEF an den Staat oder an eine religiöse Einrichtung;
- fünf Promille der IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Zweckbestimmungen von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, weshalb man sich sowohl für die eine als auch für die andere Zweckbestimmung entscheiden kann. Diese in den entsprechenden Zeilen, die sich auf der Vorderseite befinden, vorzunehmenden Optionen führen zu keiner Steuererhöhung.

Zuweisung von acht Promille der Einkommensteuer

Die Zuwendung von acht Promille der IRPEF kann für folgende Einrichtungen bestimmt werden:

- An den Staat (für soziale oder humanitäre Zwecke);
- an die katholische Kirche (für religiöse oder karitative Zwecke);
- an die italienische Gemeinschaft der Christlichen Kirchen der 7. Tages-Adventisten (für soziale, humanitäre und kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch eigens dafür eingerichtete Körperschaften geleistet werden können);
- an die Versammlungen Gottes in Italien (für soziale und humanitäre Hilfsmaßnahmen, auch zugunsten der Dritte-Welt-Länder);
- an die Waldenserkirche, an die Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen (für soziale, humanitäre bzw. kulturelle Zwecke sowie für die Betreuung im sozialen Bereich);
- an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (für soziale, humanitäre oder kulturelle Hilfsmaßnahmen sowie für die Betreuung im sozialen Bereich in Italien und im Ausland, die sowohl direkt als auch durch die mit dieser Kirche verbundenen Vereinigungen geleistet werden können);
- an die Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden in Italien (für den Schutz der religiösen Interessen des jüdischen Volkes in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und kulturellen Güter mit besonderer Wertlegung auf die kulturellen Tätigkeiten, auf die Wahrung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter, sowie auf soziale und humanitäre Hilfeleistungen mit dem besonderen Ziel, Minderheiten vor Rassismus und Antisemitismus zu schützen).

Sie können nur eine Institution wählen. Die Option erfolgt durch Ihre Unterschrift innerhalb des dafür vorgesehenen Kästchens; dabei darf nicht über den Rand hinaus geschrieben werden. Die Aufteilung der für die verschiedenen Institutionen bestimmten Beträge erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Optionen. Falls Sie nicht unterschreiben und folglich keine Wahl treffen, werden die acht Promille der IRPEF im Verhältnis zu den Gesamtoptionen unter den in diesem Vordruck angeführten Einrichtungen aufgeteilt. Der nicht zugewiesene, proportional den Gottesvereinigungen in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung zugeführt.

Zuweisung von fünf Promille der Einkommensteuer

Sie können einen Anteil von fünf Promille Ihrer Einkommenssteuer für folgende Zwecke bestimmen:

a) Zur Unterstützung der unten angeführten Körperschaften:

- Zur Unterstützung der nichtgewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
- zur Unterstützung der Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provincialen Registern eingetragen sind, so wie vorgesehen von Art. 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000;
- zur Unterstützung der anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, ausüben;

b) zur Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;

c) zur Finanzierung der Forschungsanstalten im Gesundheitswesen;

d) Unterstützung der von der Wohnortgemeinde des Steuerpflichtigen ausgeübten Sozialtätigkeiten;

e) Unterstützung der zu sportlichen Zielen vom CONI gesetzlich anerkannten Amateur-Sportvereinigungen, die eine bedeutende Tätigkeit von gemeinschaftlichem Interesse ausüben und gemäß den im Art. 1 des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 2. April 2009, in der Gazzetta Ufficiale Nr. 88 vom 16. April 2009 veröffentlicht, wie vom Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministers vom 16. April 2009 geändert, in der Gazzetta Ufficiale Nr. 10 vom 2. Mai 2009 veröffentlicht, festgelegten Kriterien ausgemacht werden.

Um die entsprechende Wahl zu treffen, müssen Sie im dafür vorgesehenen Feld unterschreiben; dabei können Sie sich für nur eine der vier vorgesehenen Zweckbestimmungen der fünf Promille der IRPEF entscheiden. Für einige Zwecke können Sie auch die Steuernummer des Subjekts angeben, dem Sie den Anteil von fünf Promille der Einkommensteuer direkt zuweisen möchten.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen Sie den Prozentsatz von fünf Promille der IRPEF zuwenden können, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

12. UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung muss von den Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Nichtigkeit unterschrieben werden, was nachgeholt werden kann, wenn die zeichnungspflichtige Person dies innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Aufforderung durch die zuständige Agentur der Einnahmen vornimmt.

Durch Ankreuzen des Kästchens „**Telematischer Bescheid an den Vermittler**“ in der vorliegenden Übersicht, macht der Steuerpflichtige von seinem Recht Gebrauch, dem Vermittler den telematischen Bescheid zukommen zu lassen.

Der Vermittler nimmt durch Ankreuzen des Kästchens „**Empfang des telematischen Bescheids**“ im Teil „VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG“ den Empfang des telematischen Bescheids an.

Wenn aus der Kontrolle der Erklärungen eine zu zahlende Steuer oder eine geringere Rückzahlung hervorgeht, erhält dann der mit der telematischen Übermittlung beauftragte Vermittler die Aufforderung zur Bereitstellung von Erläuterungen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt hat (telematischer Bescheid).

Sollte sich der Steuerzahler nicht für die elektronische Mitteilung entschieden haben, wird die Aufforderung zur Bereitstellung von Klarstellungen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an seinen Steuerwohnsitz übermittelt (Mitteilung von Unregelmäßigkeiten).

13. VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Diese Übersicht ist vom Vermittler, der die Erklärung auf elektronischem Wege einreicht, auszufüllen und zu unterschreiben. Der Vermittler muss Folgendes angeben: Seine Steuernummer, falls es ein CAF ist, seine Eintragsnummer im Verzeichnis der Vermittler, das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung übernommen wurde und die Unterschrift. Außerdem ist im Kästchen „**Verpflichtung zur telematischen Einreichung der Erklärung**“ der **Kode 1** anzuführen, wenn die Erklärung vom Steuerzahler abgefasst bzw. der **Kode 2**, wenn die Erklärung vom Vermittler, der die Übermittlung vornimmt, abgefasst wurde. Mit Bezugnahme auf das Kästchen „**Empfang des telematischen Bescheids**“ wird auf die im vorherigen Abschnitt gegebenen Informationen verwiesen.

AUFSTELLUNG DES REGIONALEN IRPEF-ZUSCHLAGS 2009

REGION	Kod. Reg.	Einkommensstaffeln		Prozent-satz	Auf das Durchschnittseinkommen innerhalb der Einkommensstaffeln geschuldete Steuer	ANMERKUNGEN
		über Euro	bis Euro			
Abruzzen	01	für jedes Einkommen		1,40%		
Basilikata	02	für jedes Einkommen		0,90%		
Bozen	03	für jedes Einkommen		0,90%		
Kalabrien	04	für jedes Einkommen		1,40%		
Kampanien	05	für jedes Einkommen		1,40%		
Emilia Romagna	06		15.000,00	1,10%	1,10 % auf den gesamten Betrag	
		15.000,00	20.000,00	1,20%	1,20 % auf den gesamten Betrag	
		20.000,00	25.000,00	1,30%	1,30 % auf den gesamten Betrag	
		25.000,00		1,40%	1,40 % auf den gesamten Betrag	
Friaul-Julisch Venetien	07	für jedes Einkommen		0,90%		
Latium	08	für jedes Einkommen		1,40%		
Ligurien	09		30.000,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	Für die Steuerzahler mit mindestens 4 zu Lasten lebenden Kindern beträgt der vorgesehene Satz 0,90%. Für Einkünfte zwischen 30.000,01 und 30.152,13 Euro wird die Steuer, die mit dem Steuersatz 1,40% berechnet wurde, um einen Betrag reduziert, der gleich dem Produkt zwischen dem Koeffizienten 0,986 und der Differenz zwischen 30.152,13 Euro und dem steuerpflichtigen Einkommen zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer entspricht (Zeile RV1) $RV1 \times 1,40 - 0,986 \times (30.152,13 - RV1)$ 100
		30.000,00		1,40%	1,40% auf den gesamten Betrag	
Lombardei	10		15.493,71	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	
		15.493,71	30.987,41	1,30%	139,44 + 1,30% auf dem Betrag über 15.493,71	
		30.987,41		1,40%	340,86 + 1,40% auf dem Betrag über 30.987,41	
Marken	11		15.500,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	
		15.500,00	31.000,00	1,20%	139,50 + 1,20% auf dem Betrag über 15.500,00	
		31.000,00		1,40%	325,50 + 1,40% auf dem Betrag über 31.000,00	
Molise	12	für jedes Einkommen		1,40%		
Piemont	13		15.000,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	
		15.000,00	22.000,00	1,20%	1,20% auf den gesamten Betrag	
		22.000,00		1,40%	1,40% auf den gesamten Betrag	
Apulien	14		28.000,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	Auf Einkünfte, die den Betrag von Euro 28.000,00 übersteigen wird der Steuersatz von 1,40 % auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf den Teil angewandt, der Euro 28.000,00 überschreitet.
		28.000,00		1,40%	1,40% auf den gesamten Betrag	
Sardinien	15	für jedes Einkommen		0,90%		
Sizilien	16	für jedes Einkommen		1,40%		
Toskana	17	für jedes Einkommen		0,90%		
Trient	18	für jedes Einkommen		0,90%		
Umbrien	19		128.000,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	Auf Einkünfte, die den Betrag von Euro 15.000,00 übersteigen wird der Steuersatz von 1,10 % auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf den Teil angewandt, der Euro 15.000,00 überschreitet.
		28.000,00		1,40%	1,40% auf den gesamten Betrag	
Aosta	20	für jedes Einkommen		0,90%		
Venetien	21		29.500,00	0,90%	0,90% auf den gesamten Betrag	Auf Einkünfte, die den Betrag von Euro 29.500,00 überschreiten wird der Steuersatz von 1,40% auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf den Teil angewandt, der Euro 29.500,00 überschreitet. Für Steuerzahler mit einem zum Zweck des regionalen IRPEF-Zuschlags steuerpflichtigen Einkommen (Zeile RV1) zwischen 29.501,00 und 29.650,00 Euro wird der regionale IRPEF-Zuschlag dadurch prozentuell ermittelt, dass vom Koeffizienten „1“ das Verhältnis zwischen dem Betrag von 29.235,00 und dem zum Zweck der regionalen Zusatzsteuer steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wird. Für die Sonderfälle wird auf die in der Zeile RV2 enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
		29.500,00		1,40%	1,40% auf den gesamten Betrag	